

Datenschutz- bericht

1997

Medieninhaber: Bund, Bundeskanzleramt
Hersteller: Amtsdruckerei-Bundeskanzleramt
A-1014 Wien
Verlagsort: Wien
1999

Der Datenschutzbericht 1997 setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

A. Bericht des Datenschutzrates (DSR)	5
Bericht der Datenschutzkommission (DSK)	35
Bericht des Datenverarbeitungsregisters (DVR)	55
B. Stellungnahme der Bundesregierung aus Anlaß des Datenschutzberichtes 1997	87

Abkürzungsverzeichnis

ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BG	Bundesgesetz
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt-Nummer
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DSG	Datenschutzgesetz
DSK	Datenschutzkommission
DSR	Datenschutzrat
DVR	Datenverarbeitungsregister
DVR-VO	Datenverarbeitungsregister-Verordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
KSV	Kreditschutzverband
OGH	Oberster Gerichtshof
PVG	Personalvertretungsgesetz
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StVO	Standard-Verordnung
UIG	Umweltinformationsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Vlbg.	Vorarlberg
ZPO	Zivilprozeßordnung

DATENSCHUTZBERICHT 1997

erstattet gemäß § 46 Abs. 2 Datenschutzgesetz
für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1997

Inhaltsverzeichnis:

1 EINLEITUNG	7
1.1 ALLGEMEINES.....	7
1.2 ZUSAMMENSETZUNG DES DATENSCHUTZRATES	7
1.3 PERSONELLE AUSSTATTUNG DES GESCHÄFTSAPPARATES (BÜRO DES DATENSCHUTZRATES UND DER DATENSCHUTZKOMMISSION).....	9
2 ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES DATENSCHUTZRATES FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM 1. JULI 1995 BIS 30. JUNI 1997.....	10
2.1 ANZAHL DER SITZUNGEN:	10
2.2 DATENSCHUTZBERICHT:	10
3 BEGUTACHTUNGEN.....	11
4 SPEZIELLE DATENSCHUTZFRAGEN	12
4.1 LAUSCHANGRIFF UND RASTERFAHNDUNG (BUNDESGESETZ ÜBER BESONDERE ERMITTLUNGSMABNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG SCHWERER KRIMINALITÄT).....	12
4.2 DATENSCHUTZ UND KREDITUNTERNEHMUNGEN	16
4.3 DATENSCHUTZ UND STATISTIK	17
4.3.1 <i>Verordnung des Rates der EU über die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Statistik</i>	<i>17</i>
4.3.2 <i>Statistik und Datenschutz, insbesondere im Hinblick auf eine Novellierung des Bundesstatistikgesetzes.....</i>	<i>18</i>
4.4 NOVELLEN ZUR STANDARD-VERORDNUNG.....	20
4.5 NOVELLE ZUR AUSNAHMEVERORDNUNG DES BUNDES	21
4.6 ABSCHAFFUNG DER „GES-KARTEI“.....	21
4.7 PROJEKT EINER MILMEDCARD.....	22
4.8 EG-RICHTLINIE ÜBER DATENSCHUTZ IM BEREICH DER TELEKOMMUNIKATION UND TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ (TKG)	23
5 NOVELLIERUNG DES DATENSCHUTZGESETZES.....	24
5.1 ANPASSUNG AN EU-RECHT.....	25
5.2 INFORMATIONSVORBUNDENSYSTEME.....	26
5.3 NEUE TECHNOLOGIEN	26
5.4 RECHTSDURCHSETZUNG IM PRIVATEN BEREICH.....	27
6 GERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	27
7 LEGISTISCHE VORHABEN DER LÄNDER.....	28
8 AUSBLICK.....	28
9 ANREGUNGEN	28
10 TÄTIGKEIT DES DATENSCHUTZRATES IM ZEITRAUM 1. JULI 1995 BIS 30. JUNI 1997.....	30

Einleitung

Allgemeines

Der Datenschutzbericht 1997 ist der neunte Bericht des Datenschutzrates seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes 1980 und umfaßt den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1997. Er wurde nach dem Vorliegen der den gleichen Zeitraum umfassenden Berichte der Datenschutzkommission und des Datenverarbeitungsregisters erstellt. Die genannten Berichte sind angeschlossen.

Der Datenschutzrat ist wie die Datenschutzkommission ein durch das Datenschutzgesetz eingerichtetes Kontrollorgan. Sein verfassungsrechtlich abgesichertes umfangreiches Informationsrecht ermöglicht es ihm, sowohl die Entwicklung in der elektronischen Datenverarbeitung als auch die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Datenschutzes zu beobachten und auf Fehlentwicklungen hinzuweisen. Das Schwergewicht der Arbeit liegt sohin auf dem rechtspolitischen Gebiet des Datenschutzes.

Seine Zusammensetzung, die sowohl die politischen Parteien als auch die föderale Struktur der Republik, die Städte und Gemeinden und die Sozialpartner berücksichtigt, ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß der Datenschutzrat jeweils ausgewogene Standpunkte bezieht.

Die Bereitschaft der Vollziehung, ihre Informationspflicht in kooperativer Weise gegenüber dem Datenschutzrat zu erfüllen, ist neben dem Fachwissen der Mitglieder des Datenschutzrates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Geschäftsapparates eine weitere Voraussetzung für den Erfolg der Arbeit des Datenschutzrates.

Zusammensetzung des Datenschutzrates

Mit Ende des Berichtszeitraums (30. Juni 1997) setzte sich der Datenschutzrat aus folgenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zusammen:

Vorsitzender

Vizepräs. d BR a.D. Walter STRUTZENBERGER SPÖ

Stellvertretende Vorsitzende

1. MinR Dr. Harald WÖGERBAUER ÖVP
2. MinR Dipl.-Ing. Dr. Herwig RAAB FPÖ

Mitglieder

Dr. Roland BERGER	ÖVP
OR Dr. Wilfried CONNERT	LÄNDER
Mag. Karl DIRSCHMIED	BAK
SC Dr. Walter DOHR	SPÖ
Hon.-Prof Dr. Alfred DUSCHANEK	WKÖ
Dr. Franz HOCKER	GEMEINDEBUND
Abg. z. NR Mag. Dr. Volker KIER	LIBERALES FORUM
Univ.-Doz. Dr. Paul KOLM	GRÜNE ALTERNATIVE
Reg. Rat Peter KURNIK	STÄDTEBUND
Gen. Dir. Stv. Adolf MANDL	SPÖ
SC Dr. Wolf OKRESEK	BUND
LADir Dr. Reinhard SLADKO	LÄNDER
Abg. z. NR Dr. Michael SPINDELEGGER	ÖVP
Hr. Helmut TOMASEK	SPÖ

Ersatzmitglieder

Dr. Michael ARIE	FPÖ
Bgm. Dr. Peter BRANDAUER	GEMEINDEBUND
Abg. z. NR Karl DONABAUER	ÖVP
Dr. Kurt EINZINGER	SPÖ
MR Dr. Waltraut KOTSCHY	BUND
Mag. Gottfried MICHALITSCH	ÖVP
Dr. Cornelia MITTENDORFER	BAK
Dr. Dieter PLATZER	LÄNDER
Dr. Peter POINTNER	SPÖ
Hr. Hans-Jürgen POLLIRER	ÖVP
Dr. Claudia ROSENMAYR-KLEMENZ	WKÖ
LAbg. Jutta SANDER	GRÜNE ALTERNATIVE
HR Dr. Helmut SCHWAMBERGER	LÄNDER
SR Dr. Friedrich SLOVAK	STÄDTEBUND
Dr. Sven TEICHMEISTER	SPÖ
Abg. z. NR Gisela WURM	SPÖ
Dr. Hans G. ZEGER	LIBERALES FORUM

Personelle Ausstattung des Geschäftsapparates (Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission)

Der Geschäftsapparat des Datenschutzrates ist organisatorisch im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst angesiedelt. Zur Zeit sind noch immer drei der vom Datenschutzrat zusätzlich geforderten Planstellen nicht errichtet worden. Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, der zu einem drastischen Ansteigen der Arbeit geführt hat (sei es durch die Mitarbeit an (EU-)legistischen Vorhaben, sei es durch die Intensivierung der Zusammenarbeit der Datenschutzbehörden auf europäischer Ebene) hat sich auch der Personalbedarf dementsprechend erhöht.

Der Datenschutzrat, der bezüglich des Datenschutzbüros auch Verantwortung für die personelle Ausstattung des Geschäftsapparates der Datenschutzkommission trägt, anerkennt zwar das Bemühen der Bundesregierung um eine sparsame Planstellenbewirtschaftung, hält jedoch fest, daß die personelle Ausstattung des Geschäftsapparates im Hinblick auf den gestiegenen Arbeitsanfall - insbesondere im Hinblick auf Agenden, die nunmehr im Rahmen der EU wahrzunehmen sind und kontinuierlich im Steigen begriffen sind - noch immer ungenügend ist. Der Datenschutzrat erinnert daher nochmals eindringlich an die in § 35 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes normierte Pflicht des Bundeskanzlers, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission das für diese Kontrollorgane notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Derzeit fehlen noch immer - wie der Datenschutzrat bereits in seinem letzten Bericht kritisch festgestellt hat - mindestens drei Planstellen auf Sachbearbeiterebene, die mit Juristinnen oder Juristen mit Informatikkenntnissen bzw. Informatikerinnen oder Informatikern zu besetzen wären. Darüber hinaus ist weiterer Personalbedarf nach Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes 1998 zu erwarten, da davon auszugehen ist, daß in Umsetzung der EG-Richtlinie 95/46/EG die Datenschutzkommission mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden wird.

Übersicht über die Tätigkeit des Datenschutzrates für den Berichtszeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1997

Anzahl der Sitzungen:

des Plenums	15
Arbeitsausschußsitzungen	7

Datenschutzbericht:

Datenschutzkommission	1
Datenschutzrat	1

	Eingangsstücke	keine Bemerkungen	keine Einwendungen	Einwendungen
3. <u>Stellungnahmen:</u>				
zu Gesetzen	271	221	2	48 (1) (2) ¹
zu Verordnungen	124	104	4	16
zu Vereinbarungen	9	3	1	5
zu Datenschutz- verordnungen	3	---	2	1
zu sonstigen DSG- Verordnungen	3	---	---	3
4. <u>Kenntnisnahmen</u>	7	---	6	1

Die Beratungen des Datenschutzrates sind durch eine hohe Konsensbereitschaft geprägt. Dies zeigt sich vor allem darin, daß lediglich drei Mehrheitsbeschlüsse gefaßt wurden, alle übrigen Beschlüsse erfolgten einstimmig. Nur in zwei Fällen wurden Minderheitsvoten abgegeben. Diese abweichenden Auffassungen werden den Einbringern von Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen gemeinsam mit der vom Datenschutzrat beschlossenen Stellungnahme übermittelt.

¹ Die Zahlen in der ersten Klammer geben die mehrheitlichen Beschlüsse, die Zahlen in der zweiten Klammer die Mehrheitsbeschlüsse, bei denen Minderheitsvoten abgegeben wurden, an.

Begutachtungen

In den Stellungnahmen des Datenschutzrates zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen wurden wiederholt folgende Problembereiche aufgegriffen:

- ausreichende Determinierung von Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen: Der Datenschutzrat mußte regelmäßig kritisch feststellen, daß ausdrückliche gesetzliche Ermittlungs- oder Übermittlungsermächtigungen entweder nur in Form von Generalklauseln verfaßt wurden, die also die generelle Übermittlung nicht näher definierter Daten zuließen, oder daß solche Ermächtigungen zwar bestimmte Datenarten aufzählten, diese Aufzählung jedoch eine beispielsweise Aufzählung ist. Der Datenschutzrat forderte laufend eine bessere Präzisierung der Datenarten, der Betroffenenkreise und der Ermittlungsempfänger, etwa in Form einer taxativen Aufzählung oder einer präziseren Umschreibung der Inhalte.
- Im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Übermittlungsbestimmungen war gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK auch die Notwendigkeit der Ermittlung oder Übermittlung bestimmter Informationen zu prüfen. Nur wenn diese Daten im Hinblick auf § 1 Abs. 1 und 2 DSG iVm Art. 8 Abs. 2 EMRK notwendig sind, sie also zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen dienen oder auf Grund von Gesetzen erfolgen, die aus einem der in Art. 8 Abs. 2 EMRK aufgezählten Gründe notwendig sind, war der durch die Ermittlung oder Übermittlung verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz verfassungsrechtlich unbedenklich. In einigen Fällen (z.B. Entwurf eines Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes) mußte der Datenschutzrat die Frage der verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit der Bestimmungen aufwerfen.
- Das Bestehen einer ausreichenden Verschwiegenheitsverpflichtung für solche Organe, die nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen, wurde vom Datenschutzrat regelmäßig geprüft. In den meisten Fällen bestand eine derartige Verpflichtung, wo sie fehlte, wurde sie erfolgreich eingemahnt.
- Der Datenschutzrat wird immer wieder mit dem Problem konfrontiert, daß in verschiedenen Gesetzesentwürfen versucht wird, die Sozialversicherungsnummer als (weiteres) Identifikationskriterium einzuführen. Dabei handelt es sich auch um Gesetzesentwürfe, die von der Materie in keinem Zusammenhang mit dem Sozialversicherungs- und Gesundheitswesen stehen.

Der Datenschutzrat hat sich bereits wiederholt gegen eine derartige "schleichende" Einführung eines Personenkennzeichens gewandt.

- Ein weiteres datenschutzrechtliches Problem ergibt sich immer öfter durch die Ausgliederung von Rechtsträgern aus der Verwaltung. Sofern solche ausgegliederte Einrichtungen hoheitliche Tätigkeiten wahrnehmen, aber nicht ausdrücklich durch Gesetz eingerichtet werden sollten, würden diese Rechtsträger nach dem System des Datenschutzgesetzes den Bestimmungen des dritten Abschnitts („Privater Bereich“) und somit insbesondere nicht der durch die Datenschutzkommission ausgeübten Verwaltungskontrolle unterliegen. Dies ist aber gerade dann, wenn ein derartiger Rechtsträger hoheitliche Befugnisse ausübt, schärfstens abzulehnen. Der Datenschutzrat hat sich im Berichtszeitraum wiederholt mit diesem Problem auseinandergesetzt (z.B. Entwurf eines Wertpapieraufsichtsinstitutsgesetzes) und angeregt, in solchen Fällen den ausgegliederten Rechtsträger durch Gesetz einzurichten, damit dieser aufgrund der Bestimmung des § 4 Abs. 1 DSG den Bestimmungen des zweiten Abschnitts des DSG („Öffentlicher Bereich“) und damit auch der Rechtsprechung der Datenschutzkommission unterliege.

Spezielle Datenschutzfragen

Einige ausgewählte Themen, mit denen sich der Datenschutzrat befaßt hat, werden wegen ihrer datenschutz- und gesellschaftspolitischen Bedeutung im folgenden dargestellt. Eine Liste aller Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, zu denen der Datenschutzrat eine Stellungnahme abgegeben hat, ist in der Anlage angeführt.

Lauschangriff und Rasterfahndung (Bundesgesetz über besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung schwerer Kriminalität)

Gemäß § 1 Abs. 2 DSG, der im Verfassungsrang steht, sind Beschränkungen des Grundrechtes auf Datenschutz nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder aufgrund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Gründen notwendig sind. Jeder Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz muß darüber hinaus dem durch die Judikatur des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Ob der Lauschangriff mit dem Grundrecht auf Datenschutz vereinbar ist, kann daher nur in der Weise beurteilt werden, daß die Gründe für seine Einführung und die Art seiner Ausgestaltung an den Ausnahmefällen des Art. 8 Abs. 2 EMRK und den Judikaturprinzipien zur Frage der Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen gemessen werden. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK werden Ausnahmen, die notwendig sind im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie der Verteidigung der Ordnung und der Verhinderung strafbarer Handlungen, als zulässig angesehen. Daraus folgt, daß der "Lauschangriff" im Prinzip grundrechtskonform sein kann. Für eine endgültige Beurteilung der Datenschutzkonformität ist es freilich notwendig zu prüfen, ob die konkrete gesetzliche Ausgestaltung des Lauschangriffes tatsächlich den für die Erreichung der mit dem Lauschangriff verfolgten Zwecke jeweils gelindesten Eingriff in die Datenschutzgrundrechte Betroffener darstellt und insofern nicht überschießend (unverhältnismäßig) ist. Eine datenschutzrechtliche Beurteilung konnte daher erst anlässlich eines konkreten Gesetzesentwurfes erfolgen.

Ein erster diesbezüglicher Entwurf wurde im Herbst 1995 vom Bundesministerium für Justiz zur Begutachtung ausgesendet. Auch ein überarbeiteter Entwurf über besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität wurde vom Bundesministerium für Justiz dem Datenschutzrat zugeleitet, der diesen Entwurf in mehreren Sitzungen beraten hat. Die abschließende Stellungnahme, die direkt dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde, beinhaltet eine Liste von Forderungen, die in den Ausschußberatungen des Nationalrates noch Berücksichtigung finden sollten.

Wesentlicher Inhalt dieser Forderungen des Datenschutzrates war:

Zum Lauschangriff:

Es wurden klarere Bestimmungen hinsichtlich der Beweisverwertung gefordert sowie die Einführung einer besonderen Strafbestimmung zur Sicherung des Beweismittelsverwertungsverbotes.

Angeregt wurde auch die Einführung einer verschärften Sanktion für den Fall, daß die Daten vorsätzlich oder fahrlässig mißbräuchlich verwendet werden.

Zur Rasterfahndung (automationsunterstützter Datenabgleich):

Zum Ablauf des Verfahrens der Datenverwendung in der Rasterfahndung wurden konkret formulierte Vorstellungen vorgelegt: z.B. sollten nicht alle Daten eines Auftraggebers den Sicherheitsbehörden zur Durchsicht übergeben werden, sondern nur die, die auf Grund der vorgegebenen Auswahlkriterien in Frage kommen.

Besonders der Gebrauch sensibler Daten (z.B. Gesundheitsdaten) sollte möglichst ausgeschlossen werden.

Die Abgrenzung der heranziehbaren Datenverarbeitungen auf Grund der Zuordnung des Auftraggebers zum öffentlichen Bereich schien dem Datenschutzrat angesichts der Möglichkeit von Ausgliederungen einigermaßen willkürlich.

Der Vorsitzende des Datenschutzrates wurde im Oktober 1996 zu einer Enquete des Justizausschusses „Entwurf eines Bundesgesetzes über besondere Ermittlungsmaßnahmen“ eingeladen, wo er nochmals die Kritikpunkte des Datenschutzrates vorbrachte.

Im Frühjahr 1997 ersuchte der Datenschutzrat den Präsidenten des Nationalrates um Übermittlung des letztvorliegenden Entwurfes, da bekannt geworden war, daß auch Datenverarbeitungen „Privater“ in die Rasterfahndung einbezogen werden sollen.

In weiterer Folge gab der Datenschutzrat zu dem ihm vorliegenden Entwurf vom 13. Juni 1997 eine Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates, an die parlamentarischen Klubs, an das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Inneres ab.

Die wesentlichen Kritikpunkte waren folgende:

- Beim „Lauschangriff“ (§ 149d) schien nach wie vor unklar, warum eine Überwachung im Fall des Abs. 1 Z 2 (Fall der „bemannten Wanze“, die zur Aufklärung jeglichen „Verbrechens“ eingesetzt werden darf) einen Eingriff geringerer Intensität gegenüber den Fällen Z 3 („großer Lauschangriff“, der nur für die Aufklärung bestimmter schwerer Verbrechen eingesetzt werden darf) darstellt. Hier schien der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gewährleistet zu sein.
- Über die Zulässigkeit eines „Spähangriffs“ solle nicht der Untersuchungsrichter, sondern grundsätzlich ein Richterkollegium entscheiden.

- Forderung einer Neuformulierung der Bestimmung über die Verwertung von Ermittlungsergebnissen; insbesondere wurde die Frage aufgeworfen, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit es gestattet, die durch so schwerwiegende Eingriffe, wie sie den Lauschangriff darstellen, gewonnenen Ergebnisse in einem Zivilverfahren oder verwaltungsbehördlichen Verfahren weiter zu verwenden;
- Forderung der Schaffung einer besonderen Strafbestimmung zur Sicherung des Beweismittelverwertungsverbotes;
- Forderung einer verschärften Sanktion für den Fall, daß durch Lauschangriff ermittelte Daten vorsätzlich oder fahrlässig mißbräuchlich verwendet werden;
- Forderung der Einführung einer Begrenzung im Hinblick auf die Schwere des Delikts bei der „Rasterfahndung“ und damit Hebung des Schutzniveaus für die Betroffenen - eine Rasterfahndung soll nur dann zulässig sein, wenn die Aufklärung eines Verbrechens, das mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, oder eines Verbrechens nach § 278a StGB ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre (dies war in der Regierungsvorlage vorgesehen gewesen);
- Ablehnung der Bestimmung über die Heranziehung „privater“ Daten zur Rasterfahndung, insbesondere auf Grund der unklaren Formulierung und Probleme mit dem Gleichheitsgrundsatz;
- nur ein Richterkollegium soll über die „Rasterfahndung“ entscheiden, nicht nur ein einzelner Richter;
- § 7 des Mediengesetzes und § 301 Abs. 3 StGB soll auf Daten erweitert werden, die im Zusammenhang mit automationsunterstützten Datenabgleich anfallen;
- Die im § 10a des Staatsanwaltschaftsgesetzes genannten Berichte über Lauschangriff und Rasterfahndung sollen auch dem Datenschutzrat übermittelt werden;
- Die in Artikel VII vorgesehene Geheimschutzverordnung des BMI soll erst nach Anhörung des Datenschutzrates erlassen werden dürfen.

Die Vertreter des Liberalen Forums und der Grünen Alternative gaben Minderheitsvoten ab, mit denen der vorliegende Entwurf zur Gänze abgelehnt wurde.

In dem knapp nach dem Berichtszeitraum erlassenen Bundesgesetz über besondere Ermittlungsmaßnahmen, BGBl. I Nr. 105/1997, wurden einige Anregungen des Datenschutzzrates berücksichtigt (z.B. grundsätzliches Verbot zur Einbeziehung sensibler Daten in den automationsunterstützten Datenabgleich, Übermittlung der Berichte an den Datenschutzrat, Anhörung des Datenschutzzrates vor Erlassung der Geheimschutzordnung.)

Das gegenständliche Gesetz wurde lediglich befristet erlassen (es tritt Ende 2001 außer Kraft), sodaß eine Evaluierung vor Ablauf der Befristung im Hinblick auf eine allfällige weitere Gesetzesinitiative - unter Einbeziehung des Datenschutzzrates - notwendig sein wird.

Datenschutz und Kreditunternehmungen

Der Datenschutzrat hat bereits in den letzten Datenschutzberichten über das Problem der Übermittlung von Daten durch Banken an die "Kleinkreditevidenz" berichtet. Die von den Unternehmen des Banken- (und auch des Versicherungs-)bereiches praktizierte Vorgangsweise, brancheninterne Dateien anzulegen, die Negativdaten über Kunden enthalten, und diese Daten anderen Unternehmen der Branche für die Beurteilung von Kredit- (und Versicherungs-)anträgen zur Verfügung zu stellen, ist datenschutzrechtlich nicht unproblematisch.

Der Datenschutzrat hat sich bereits vor dem Berichtszeitraum in einem eigenen Arbeitsausschuß mit diesem Problembereich befaßt und der Bundesregierung einen umfassenden Situationsbericht vorgelegt.

Der Arbeitsausschuß des Datenschutzzrates wurde inzwischen mit einer neuen Entwicklung konfrontiert. Im Hinblick auf den durch das Privatinsolvenzgesetz in Hinkunft teilweise zwingenden Forderungsverzicht bei Überschuldung eines privaten Haushaltes forderten die Banken eine gesetzliche Regelung einer Kleinkreditevidenz, um damit zwingend eine ausreichende Basis für eine umfassende Bonitätsbeurteilung zu schaffen. Inzwischen wurden auch vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz erste Entwürfe für eine derartige gesetzliche Regelung vorgelegt.

Im Berichtszeitraum tagte der Arbeitsausschuß mehrere Male und diskutierte die Frage, ob und wie solche "Informationsverbundsysteme" datenschutzrechtlich grundrechtskonform gestaltet werden können. Hierbei standen die

datenschutzrechtliche Rolle des Betreibers eines solchen Informationssystems, die effiziente Kontrolle solcher Systeme und die Wahrung der Rechte des Betroffenen (Information, Auskunft, Richtigstellung, Löschung) im Vordergrund. Da insbesondere in der Frage des Rechtsschutzes noch kein Konsens erzielt werden konnte, wird zunächst die Beschlußfassung über das Datenschutzgesetz 1998 abzuwarten sein, mit dem EG-Recht umgesetzt werden soll (was wohl zu einer Erweiterung des Aufgabenbereiches der Datenschutzkommission führen wird; auch gewisse Informationspflichten des Auftraggebers sind durch die Richtlinie verpflichtend vorgesehen), und das auch eine Regelung zum Problem der „Informationsverbundsysteme“ enthalten soll.

Ergänzend dazu werden dennoch bereichsspezifische Regelungen verschiedener „Informationsverbundsysteme“ (wie sie etwa auch im Bereich der Versicherungen bestehen) zu diskutieren sein.

Darüber hinaus werden auch EU-weite Initiativen zu beobachten und berücksichtigen sein.

Datenschutz und Statistik

Verordnung des Rates der EU über die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Statistik

Der Datenschutzrat hat im Berichtszeitraum zum Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Statistik Stellung genommen. Dabei wurde nicht nur kritisiert, daß die mit dem Datenschutz befaßten Stellen zu spät mit dem geplanten legislativen Vorhaben befaßt wurden, sondern es wurden auch in der Sache selbst einige Kritikpunkte vorgebracht. Im gegenständlichen Vorschlag wurde eine Verpflichtung normiert, vertrauliche, immer noch personenbezogene Daten an EUROSTAT zu übermitteln. Dabei wurde auch ein Zugriff auf Verwaltungsdaten vorgesehen. Da die EU für ihre Organe noch keine verbindlichen Datenschutzbestimmungen erlassen hat und es darüber hinaus auch noch keine unabhängige und effektive Datenschutzkontrolle gibt, an die sich jeder wenden kann, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch Stellen der EU in seinem Recht verletzt zu sein,

erachtete der Datenschutzrat diese Bestimmungen für datenschutzrechtlich bedenklich.

Als datenschutzrechtlich bedenklich wurde auch die Möglichkeit der Übermittlung von vertraulichen statistischen Daten für wissenschaftliche Zwecke kritisiert. Hier war zwar die Zustimmung einer einzelstaatlichen Stelle, die die Daten geliefert hat, zur Datenübermittlung notwendig, nicht aber die Zustimmung des Betroffenen.

Auch das Verhältnis zwischen der allgemeinen Datenschutzrichtlinie und der gegenständlichen Verordnung blieben unklar.

Die gegenständliche Verordnung wurde inzwischen erlassen (Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken, Amtsblatt Nr. L 052 vom 22/02/1997 S. 0001 - 0007, CELEX-Dokumentnummer: 397R0322) hinsichtlich des Art. 17 (Gewährung des Zugangs zu vertraulichen, für Gemeinschaftsstatistiken erhobene Daten für wissenschaftliche Zwecke) gab Österreich eine Erklärung ab, wonach eine Übermittlung von personenbezogenen Daten, die eine direkte Identifizierung ermöglichen, nur in speziellen Fällen erfolgen darf.

Statistik und Datenschutz, insbesondere im Hinblick auf eine Novellierung des Bundesstatistikgesetzes

In den Berichtszeitraum fällt auch eine Diskussion über eine allfällige Novelle zum Bundesstatistikgesetz, wobei zwei datenschutzrechtlich brisante Fragen im Vordergrund standen:

1. Wann dürfen personenbezogene Daten für statistische Zwecke verwendet werden?
2. Dürfen sogenannte „Verwaltungsdaten“ in personenbezogener Form für statistische Zwecke herangezogen werden?

Festzuhalten war in diesem Zusammenhang, daß diese beiden Fragen im vorliegenden Zusammenhang des Bundesstatistikgesetzes nur im Rahmen der sogenannten „amtlichen Statistik“ zu diskutieren waren.

Die Diskussion dazu kann etwa folgendermaßen zusammengefaßt werden:

Je sensibler Daten sind und je eher eine Information die Privatsphäre von Personen betrifft, desto weniger ist ihre Sammlung in personenbezogener Form zulässig. Daraus folgt, daß es bei der Ermittlung personenbezogener Daten für statistische Zwecke inhaltliche Schranken im Hinblick auf die Sensibilität der Daten und ihrer Nähe zur Privatsphäre gibt.

Nur wenn ein wichtiges öffentliches Interesse daran dargelegt werden kann, daß diese Daten

1. überhaupt erhoben werden müssen und
2. daß dies überdies personenbezogen geschehen muß,

kann die gesetzliche Anordnung dies zulässigerweise vorsehen.

Was die Verwendung von für andere Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten (insbesondere sogenannte „Verwaltungsdaten“) für statistische Zwecke betrifft, so enthält die EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG zu dieser Problematik in Artikel 6 Abs. 1 lit. b eine ausdrückliche Bestimmung, wonach die Weiterverwendung von Daten zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken im allgemeinen nicht als unvereinbar mit den Zwecken der vorausgegangenen Datenerhebung anzusehen ist, sofern die Mitgliedsstaaten geeignete Garantien vorsehen.

Dieser Diskussion zufolge könnten Regeln für die Zulässigkeit der Heranziehung von „Verwaltungsdaten“ für Zwecke der „amtlichen“ Statistik daher so lauten, daß sie

- mangels Zustimmung der Betroffenen und
- mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung

nur dann zulässig ist, wenn es sich nicht

1. um sensible Daten, es sind dies die in Art. 8 RL 95/46/EG genannten, oder

2. um solche Daten handelt, deren Verwendung die Gefahr eines Eingriffs in die Privatsphäre des Betroffenen bedeuten.

Eine Novellierung des Bundesstatistikgesetzes ist im Berichtszeitraum nicht erfolgt.

Novellen zur Standard-Verordnung

Im Zeitraum wurden zwei Novellen zur Standard-Verordnung, BGBl. Nr. 261/1987 in der Fassung BGBl. Nr. 559/1994, begutachtet.

Die erste Novelle (verlautbart in BGBl. Nr. 400/1996) bezog sich auf die Einführung der Standardverarbeitungen „9211 Melderegister“, „9212 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“, „9213 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ sowie „9214 Personalverwaltung des Bundes“.

Die erstgenannten drei Standardverarbeitungen dienen zur automationsunterstützten Führung der Verzeichnisse für Wahlen, der Zweck der Standardverarbeitung „9214 Personalverwaltung des Bundes“ ist die Verarbeitung und Evidenthaltung verwaltungsrechtlicher, besoldungsrechtlicher, ausbildungsbezogener und sonstiger mit dem Beschäftigungsverhältnis unmittelbar im Zusammenhang stehenden, personenbezogenen Daten von öffentlich Bediensteten und sonstigen vom Bund besoldeten Personen, durch die Dienstbehörden des Bundes zum Zweck von einzelpersonenbezogenen Formalmaßnahmen und von statistischen Auswertungen.

Zugleich wurde im Rahmen einer Novelle zum Beamtendienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, mit § 274a BDG eine Bestimmung eingebunden, daß Personalverarbeitungen, die über die genannte Standardverarbeitung hinausgehen, vorab der Datenschutzkommission gemeldet werden müssen und genehmigungspflichtig sind. Eine analoge Bestimmung wurde in § 75a Vertragsbedienstetengesetz aufgenommen (BGBl. I Nr. 61/1997).

Eine zweite Novelle zur Standard-Verordnung (BGBl. II Nr. 241/1997), vor deren Erlassung der Datenschutzrat gehört wurde, beinhaltete Änderungen in der Standard-

verarbeitung „9214 Personalverwaltung des Bundes“ im Bereich der Hochschulen sowie Änderungen, die sich aus der Verschiebungszuständigkeit des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen ergaben. Weiters wurde eine Standardverarbeitung „9215 Inventarverwaltung“ eingeführt, die das Inventarverwaltungssystem der öffentlichen Hand rationalisieren soll.

Novelle zur Ausnahmereordnung des Bundes

Die Verordnung der Bundesregierung vom 11. Dezember 1979 über die Anwendung des Art. 2 des Datenschutzgesetzes im Bundesbereich (Ausnahmereordnung, BGBl. Nr. 572/1979) wurde im Berichtszeitraum durch BGBl. II Nr. 343/1997 novelliert.

Die Novellierung war nötig geworden, weil seit der letzten Novelle BGBl. Nr. 175/1982 viele Ausgliederungen vorgenommen worden waren (z.B. Post und Telekom AG). § 2 der Ausnahmereordnung enthält eine allgemeine Ausnahme für die Organe des Bundes, insoweit ihnen Teilrechtsfähigkeit verliehen ist. Welche Auswirkungen der Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Auftraggebern hat, wird sich erst nach der geplanten Novelle des Datenschutzgesetzes zeigen (siehe Punkt 5).

Abschaffung der „GES-Kartei“

Der Datenschutzrat hatte bereits wiederholt (auch schon vor dem Berichtszeitraum) die sogenannte „GES-Kartei“ (Führung von personenbezogenen Daten über Personen, bei denen zumindest der Verdacht auf das Vorliegen einer geistigen Störung vorlag, in Form einer manuellen „chefärztlichen Evidenz“) kritisiert.

Vom Bundesministerium für Inneres wurde in weiterer Folge ein Entwurf für ein Bundesgesetz vorgelegt, mit dem das Waffengesetz 1996 und Unterbringungsdaten-Schutzgesetz erlassen sowie das Strafgesetzbuch, das Sicherheitspolizeigesetz und das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert werden.

Von diesem Gesetzes-Paket sollte insbesondere der „Entwurf eines Unterbringungsdaten-Schutzgesetzes“ zu einer Abschaffung der GES-Kartei führen.

Das Bundesministerium für Inneres hat als Zweck der Regelung angeführt, daß Verständigungspflichten zugunsten jener Behörden eingeführt werden sollten, die von einer Unterbringungshandlung wissen müssen, und daß darüber hinausgehende GES-Kartei-ähnliche Datenbestände nicht weiter bestehen dürften. Diese Absicht wurde vom Datenschutzrat begrüßt, die Probleme lagen aber nunmehr zur Gänze in der Art der legislatischen Umsetzung.

Der Datenschutzrat richtete zum Unterbringungsdaten-Schutzgesetz einen eigenen Arbeitsausschuß ein. Der Datenschutzrat hat zum Unterbringungsdaten-Schutzgesetz eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben und zahlreiche Punkte, die legislatisch nicht geglückt schienen, kritisiert. Insbesondere wurde vom Datenschutzrat die Kompliziertheit der Regelung kritisiert, die den Blick auf den eindeutigen Zweck der Regelung verstellte.

Das Liberale Forum hat zum Entwurf des Unterbringungsdaten-Schutzgesetzes ein Votum Separatum eingebracht, mit dem der vorgesehene Entwurf zur Gänze aus verhältnismäßigen Erwägungen und aus verfassungsrechtlichen Überlegungen abgelehnt wurde.

In weiterer Folge kam es nicht zur Erlassung des gegenständlichen Gesetzes, sondern zu einer Novellierung des Unterbringungsgesetzes (BGBl. I Nr. 12/1997). Seit 1. Juli 1997 ist aufgrund dieser Novelle die Führung einer „GES-Kartei“ verboten.

Durch die Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. I Nr. 12/1997, wurde die Möglichkeit eröffnet, eine sogenannte „Gefährder-Datei“ (eine Datei jener, die andere Personen gefährden) zu schaffen, die aber im Konzept völlig unabhängig von Fragen einer allfällig bestehenden Geisteskrankheit sein sollte. Daher wurde vom Datenschutzrat die im Entwurf enthaltene Bestimmung kritisiert, daß für Zwecke dieser Gefährder-Datei auch Unterbringungsdaten verwendet werden sollten.

Projekt einer MilMedcard

Im Berichtszeitraum wurde an den Datenschutzrat der Plan eines Projekts einer „MilMedcard“, einer Gesundheits-Chipcard für den Bereich des Bundesheeres, herangetragen. Im Gegensatz zu der in Planung befindlichen „Chipkarte“ der Sozialversicherung, die nur den Krankenschein ersetzen soll, sollte die „MilMedcard“ auch Gesundheitsdaten des Betroffenen enthalten.

Der Datenschutzrat setzte einen Arbeitsausschuß ein, der sich mit der datenschutzrechtlichen Problematik eines solchen Projekts befassen sollte. Da Gesundheitsdaten im Sinne der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG (CELEX-Dokumentnummer: 395L0046) als besonders sensibel gelten, warf auch das gegenständliche Projekt besondere datenschutzrechtliche Probleme auf.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung teilte in weiterer Folge aber mit, daß es die Ansicht vertrete, daß eine medizinische Dokumentation auf einer Chip-Karte im Bereich des Bundesheeres nur dann Sinn mache, wenn sie im Rahmen einer im gesamten österreichischen Gesundheitswesen integrierten Lösung implementiert werde. Da diese auf absehbare Zeit nicht in Sicht sei, werde das Projekt derzeit nicht weiterverfolgt.

EG-Richtlinie über Datenschutz im Bereich der Telekommunikation und Telekommunikationsgesetz (TKG)

Im Berichtszeitraum wurde das Telekommunikationsrecht mit dem Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997, (TKG) neu geregelt. Der Datenschutzrat hat in der Begutachtung des neuen Gesetzes den Schutz der Teilnehmer bei Einzelentgeltsnachweisen und vor Mißbrauch von Teilnehmerverzeichnissen betont, eine allfällige Haftung der Betreiber für Mißbrauch angesprochen und allgemeine Verbesserungen zur Vertraulichkeit von Nachrichten in offenen Datennetzen mittels Kryptographie angeregt.

Das neue Telekommunikationsgesetz regelt in §§ 94ff den Einzelgebühreennachweis. Wie in der Vorläuferbestimmung in § 35 Abs. 2 Fernmeldegesetz 1993, BGBl. Nr. 908, ist die Nummer des Angerufenen zum Schutz von dessen Privatsphäre nur

verkürzt ausgewiesen. Diese Bestimmung stieß bei den Gebührenschuldern auf wenig Verständnis, weshalb in § 93 Abs. 2 TKG eine Bestimmung enthalten ist, wonach bei Entgeltstreitigkeiten die Vermittlungsdaten der Schlichtungsstelle unverkürzt zur Verfügung zu stellen sind.

Die Europäische Union hat mit der Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation (CELEX-Dokumentnummer: 397L0066) neue Bestimmungen zum Datenschutz erlassen. In Art. 7 dieser neuen Richtlinie werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Vorschriften zu schaffen, um das Recht der Teilnehmer, Einzelgebührenachweise zu erhalten, und das Recht anrufender Benutzer und angerufener Teilnehmer auf Vertraulichkeit miteinander in Einklang zu bringen, indem sie beispielsweise sicherstellen, daß diesen Benutzern und Teilnehmern ausreichende Alternativen für die Kommunikation oder die Zahlung zur Verfügung stehen.

4.9 „Allgemeine“ EG-Datenschutzrichtlinie

Mit 1. Jänner 1995 ist Österreich der Europäischen Union beigetreten und war ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Beobachter, sondern als Vollmitglied in den Ratsarbeitsgruppensitzungen zur EG-Datenschutzrichtlinie sowie auf allen anderen Ebenen der Europäischen Union mit der „Allgemeinen“ Datenschutzrichtlinie der EU befaßt.

Am 24. Oktober 1995 wurde diese Richtlinie (Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr) endgültig beschlossen, wobei die Umsetzungsfrist drei Jahre beträgt.

Novellierung des Datenschutzgesetzes

Der Datenschutzrat zeigt im folgenden einige Probleme auf, die bei der Erlassung eines neuen Datenschutzgesetzes berücksichtigt werden sollten.

Anpassung an EU-Recht

Im Berichtszeitraum wurde der Datenschutzrat in Veranstaltungen des Bundeskanzleramtes über die Grundzüge des geplanten Entwurfs eines Datenschutzgesetzes 1998 informiert.

Wie bereits in Kapitel 4.9 ausgeführt wurde, ist durch die Allgemeine Datenschutzrichtlinie eine Novellierung des Datenschutzgesetzes bzw. die Erlassung eines neuen Datenschutzgesetzes unumgänglich geworden. Anpassungen sind beispielsweise in folgenden Bereichen notwendig:

- Anwendung der im DSG enthaltenen Regelungen auch auf den Bereich der nicht automationsunterstützt verarbeiteten Daten;
- Erweiterung der Informationsverpflichtungen des Auftraggebers gegenüber dem Betroffenen;
- Widerspruchsrecht des Betroffenen;
- Verbot automatisierter Einzelentscheidungen;
- Änderungen der Regelungen über die Meldung an das Datenverarbeitungsregister hinsichtlich riskanter Verarbeitungen;
- Ausweitung der Befugnisse der Kontrollbehörde im privaten Bereich.

Informationsverbundsysteme

Im Kapitel 4.2 wurde bereits auf die Problematik der Kleinkreditevidenz eingegangen. Dabei handelt es sich - wie etwa auch bei den im Versicherungsbereich üblichen Datenübermittlungen und -überlassungen - um eine Ausprägungsform eines Phänomens, das in Zeiten wachsender ADV-Vernetzung immer häufiger zu beobachten ist. Derartige "Informationsverbundsysteme" sind dadurch charakterisiert, daß hier nicht Daten bei einem Auftraggeber gespeichert sind und bei diesem verbleiben, sondern daß mehrere Auftraggeber Daten an einen "Betreiber" weitergeben, der diese Daten wiederum anderen Auftraggebern zur Verfügung stellt.

Die besondere Konstruktion derartiger Systeme und die daraus resultierende Gefahr für den Betroffenen, daß nicht nur seine personenbezogenen Daten zum Teil ohne sein Wissen verarbeitet und übermittelt werden, sondern daß es auch erschwert oder unmöglich gemacht wird, Betroffenenrechte wie Auskunft, Richtigstellung und Löschung geltend zu machen, erfordert eine sachadäquate Regelung.

In diesem Zusammenhang ist besonderes Augenmerk auf ein ausreichendes Informationsrecht des Betroffenen wie auch auf angemessene Rechtsschutzmöglichkeiten zu richten.

Im Entwurf eines DSG 1998, der nach dem Berichtszeitraum ausgesendet wurde, ist eine Regelung für Informationsverbundsysteme vorgesehen.

Neue Technologien

Das derzeit in Österreich bestehende Datenschutzkonzept wurde in den frühen Siebziger-Jahren entwickelt. Es geht von einem Zentralrechner mit einer Eingabe- und Ausgabeeinheit und festformatierten Datenfeldern aus. Eine moderne dezentrale Datenverarbeitung kann mit diesem datenschutzrechtlichen Grundgerüst teilweise nicht befriedigend bewältigt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Verteilung der Verantwortung für die Durchführung von Datenverarbeitungen, da diese durch die fortschreitende Dezentralisierung oft nicht mehr bei einem - deutlich abgrenzbaren - Organ liegen kann. Dies wird besonders bei unrechtmäßigem Datengebrauch zu berücksichtigen sein, der strafrechtliche Folgen nach sich zieht.

Zu klären sind nach wie vor auch die Frage der datenschutzrechtlichen Behandlung von Textverarbeitungen sowie Probleme, die im Zusammenhang mit jüngeren technologischen Entwicklungen, wie etwa im Bereich der Telekommunikation und speziell des Internets, auftreten.

Der Datenschutzrat hat auf einige dieser Probleme schon in seinem letzten Datenschutzbericht hingewiesen und regt an, zu prüfen, inwieweit diese Probleme im Rahmen eines neuen DSG gelöst werden können.

Rechtsdurchsetzung im privaten Bereich

Die Rechtsdurchsetzung im privaten Bereich des Datenschutzgesetzes erfolgt vor den ordentlichen Gerichten. Dies ist für den Betroffenen insoweit manchmal schwierig, als dabei einerseits ein absoluter Anwaltszwang besteht, andererseits im Falle des Unterliegens vom Betroffenen auch die Verfahrenskosten zu bezahlen sind. Der Zugang zum Recht ist für den Betroffenen daher im öffentlichen Bereich durch die kostenlose und damit weitgehend risikofreie Anrufungsmöglichkeit der Datenschutzkommission wesentlich leichter.

Da die EG-Datenschutzrichtlinie keine Trennung zwischen öffentlichem und privatem Bereich vorsieht und die Kontrollbehörden ohnehin in Umsetzung der Richtlinie mit weitgehenden Eingriffsbefugnissen auch im privaten Bereich ausgestattet werden müssen, regt der Datenschutzrat an, die Datenschutzkommission mit entsprechenden Kontrollbefugnissen auch für den privaten Bereich auszustatten.

Gerichtliche Entscheidungen

Der Datenschutzrat hat bereits in seinen letzten Berichten bedauert, daß ihm noch immer nicht alle den Datenschutz betreffenden gerichtlichen Entscheidungen und Vergleiche ordnungsgemäß zugestellt werden. Dieses Problem bestand auch im vorliegenden Berichtszeitraum. Der Datenschutzrat ist sich zwar bewußt, daß das zuständige Bundesministerium für Justiz wiederholt durch Erlässe auf die Notwendigkeit verwiesen hat, gemäß § 42 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche in Verfahren aufgrund des Datenschutzgesetzes dem Datenschutzrat zuzustellen, eine Übermittlung der Urteile

durch die Richter erfolgte dennoch nur spärlich. Der Datenschutzrat wird daher neuerlich mit dem Bundesministerium für Justiz Kontakt aufnehmen und versuchen, einen Weg zu finden, diese Übermittlung zu institutionalisieren.

Legistische Vorhaben der Länder

Da der Datenschutzrat feststellen mußte, daß ihm legistische Vorhaben der Bundesländer, die von datenschutzrechtlicher oder -politischer Relevanz sind, nur vereinzelt zur Kenntnis gelangten, appellierte er in einem Schreiben an verschiedene Landesregierungen, ihm allfällige datenschutzrelevante legistische Vorhaben zu übermitteln. Einige Landesregierungen haben schriftlich versichert, den Datenschutzrat in Hinkunft mit derartigen legistischen Vorhaben öfter zu befassen. Zum Teil ist dies auch bereits erfolgt.

Ausblick

Der Datenschutzrat beabsichtigt, sich mit einer Reihe von Rechtsmaterien zu beschäftigen, in denen der Datenschutz noch ungenügend berücksichtigt ist. Diese sind etwa Archive, wissenschaftliche Forschung und Medien.

Eine Lösung kann nur in breiter Diskussion und auf Regierungsebene erfolgen. Der Datenschutzrat regt daher an, zu diesen Themen insbesondere parlamentarische Enqueten abzuhalten. Der Datenschutzrat spricht diese Anregung im Bewußtsein aus, daß die eigentliche Initiative dazu nicht von ihm ausgehen kann.

Anregungen

Im Hinblick auf die Ausführungen in Punkt 1.3 und die darin aufgezeigte zu geringe personelle Ausstattung des Datenschutzbüros empfiehlt der Datenschutzrat, seinem Geschäftsapparat raschest gemäß § 35 Abs. 2 DSG jenes Personal zur Verfügung zu stellen, das er bereits vor längerer Zeit verlangt hat. Weiters wird es für notwendig erachtet, im Hinblick auf zusätzliche Aufgaben, die im Rahmen der EU zu erfüllen sind, und nach Maßgabe der Aufgabenerweiterung der Datenschutzkommission aufgrund der zu erwartenden Beschlußfassung über das Datenschutzgesetz 1998 dem Datenschutzbüro weitere Planstellen zu Verfügung zu stellen.

Der Datenschutzrat nimmt mit Bestürzung die Abziehung von Bediensteten des Datenverarbeitungsregisters in andere Bereiche des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zur Kenntnis und fordert eine organisatorische Trennung zwischen ÖSTAT und Datenverarbeitungsregister, was auch in Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG erforderlich sein wird. Der Datenschutzrat erachtet es für erforderlich, eine Aufstockung der Mitarbeiterzahl des Datenverarbeitungsregisters vorzunehmen.

In Punkt 3 wurde das Problem der mangelnden Determinierung ausdrücklicher gesetzlicher Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen dargestellt. Der Datenschutzrat regt an zu prüfen, inwieweit in die legislativen Richtlinien ein Hinweis zur formalen Ausgestaltung solcher Ermächtigungen aufgenommen werden kann.

Der Datenschutzrat regt an, die unter Punkt 5 seines Berichts angeführten Probleme im Rahmen des Datenschutzgesetzes 1998 zu lösen.

Der Datenschutzrat unterstützt darüber hinaus sinngemäß - unter Berücksichtigung der durch die Datenschutzrichtlinie bedingte Einrichtung des Datenverarbeitungsregisters bei der Datenschutzkommission - die unter Punkt 14 des Berichtes des Datenverarbeitungsregisters genannten Novellierungsvorschläge zum Datenschutzgesetz, die auf eine ökonomischere und kostengünstigere Gestaltung des Registrierungsverfahrens sowie eine verbesserte Rechtsdurchsetzung abzielen. Ebenso schließt sich der Datenschutzrat den im selben Kapitel enthaltenen Novellierungsvorschlägen zur Standard-Verordnung an.

In Punkt 6 wurde die nur sehr vereinzelt erfolgende Übermittlung von Gerichtsurteilen kritisiert. Der Datenschutzrat empfiehlt, Instrumente zur Sicherstellung dieser Übermittlung zu schaffen.

Der Datenschutzrat hat bereits 1994 angeregt, beim Datenverarbeitungsregister ein Servicetelefon einzurichten, das allen Personen in Österreich ermöglichen soll, zum Ortstarif Auskünfte vom Datenverarbeitungsregister zu erhalten. Da dieser Anregung bedauerlicherweise noch immer nicht entsprochen wurde, erneuert der Datenschutzrat seine Empfehlung zur Einrichtung eines derartigen Servicetelefons.

Tätigkeit des Datenschutzrates im Zeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1997

Gesetzesentwürfe, zu denen der Datenschutzrat eine Stellungnahme abgegeben hat:

Änderungen der Gewerbeordnung

BVG zur Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Pflanzenschutzmittelgesetz

Änderungen des Bundesvergabegesetzes

Änderungen des Patentgesetzes 1970 und des Patentverträge-Einführungsgesetzes

53. ASVG-Novelle

20. Novelle zum BSVG

21. Novelle zum GSVG

Gewährleistungsreform und Konsumentenschutzgesetznovelle

Poststrukturgesetz

19. KFG-Novelle

Bundesverfassungsgesetz Neukodifizierung

Tabakmonopolgesetz

Sonderdienstgesetz

Universitätsstudiengesetz

Versicherungsaufsichtsgesetznovelle

Entwurf eines Grenzkontrollgesetzes

Änderung des Finanzstrafgesetzes

Bundesgesetz über die Schaffung eines Wertpapieraufsichtsinstituts

Entwurf eines Finanzstrafgesetzes

Entwurf eines Bundesstraßen-Finanzierungsgesetzes

Kärntner Behindertenabgabegesetz

Kärntner Gemeindeplanungsgesetz

Bundesgesetz mit dem das gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(21. Novelle zum GSVG)

Krankenkassenanstaltengesetznovelle und Bundesgesetz über die Dokumentation im
Gesundheitswesen

Kärntner Landesarchiv-Gesetz

Führerscheinggesetz

Tiroler Naturschutzgesetz

Entwurf eines Unterbringungsdaten-Schutzgesetzes

Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 erlassen wird, das Strafgesetzbuch,
das Sicherheitspolizeigesetz und das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert
werden

Entwurf eines OÖ. Landarbeiterkammergesetzes 1996

OÖ. Krankenanstaltenfondsgesetz

Änderung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 73/7 EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig
aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates verbrachten Kulturgütern

Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997

Telekommunikationsgesetz

Änderung des Patentgesetzes

Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz

OÖ. Krankenanstaltengesetznovelle

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Polizeikooperationsgesetz erlassen und
das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird.

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise den Aufenthalt und die Niederlassung
von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG) sowie einer Novelle zum Asylgesetz

Änderung der Kärntner Krankenanstaltenordnung

OÖ. Sozialhilfegesetz

Entwurf eines Bundesgesetzes über besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität („Lauschangriff und Rasterfahndung“)

Entwurf eines Datenbankrechtsgesetzes und einer Urheberrechtsgesetznovelle

Entwurf einer Novelle zum Salzburger Rechnungshofgesetz

Entwurf eines NÖ Fischereigesetzes

Verordnungsentwürfe, zu denen der Datenschutzrat eine Stellungnahme abgegeben hat:

CEMT-Verordnung

Datenschutzverordnung der Ärztekammer Vorarlberg

Studienevidenzverordnung und Hochschulstatistikverordnung

Fremdenverkehrsstatistikverordnung

Kärntner Landeswirtschaftskammerwahlverordnung

Novelle zur Standard-Verordnung (BGBl. Nr. 400/1996)

Novelle zur Standard-Verordnung (BGBl. II Nr. 241/1997)

Verordnung über das Anhörungsverfahren gemäß §§ 29 und 44 Gentechnikgesetz

Fahrprüfungsverordnung

Verordnung über nichtlandwirtschaftliche Bereichszählungen

Durchführungsbestimmungen zu den Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken

Entwurf einer Verordnung über statistische Erhebungen an den Universitäten, an den Hochschulen künstlerischer Richtung und Fachhochschul-Studiengängen (Hochschul-Statistikverordnung 1997 HStatVO 1997)

Entwurf einer Verordnung über die Zulassung, die Evidenz der Studierenden und die Prüfungsevidenz an den Universitäten (Universitäts-Studienverordnung 1997 - UniStEVO 1997)

Vereinbarungen, zu denen der Datenschutzrat eine Stellungnahme abgegeben hat:

Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich - Schweden

Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Belarus

Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Ukraine

Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Niederlande

Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Usbekistan

Legistische Vorhaben der Europäischen Union, zu denen der Datenschutzrat eine
Stellungnahme abgegeben hat

Vorschlag für eine EU-Statistik-Verordnung

Vorschlag für eine EU-Verordnung für eine strukturelle Unternehmensstatistik

EGKS-Statistik-Verordnung

Datenschutzkommission

Datenschutzbericht 1997

für die Zeit vom
1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1997
gemäß § 46 Abs. 1
des Datenschutzgesetzes (DSG)

Datenschutzkommission

Datenschutzbericht 1997

für die Zeit vom
1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1997
gemäß § 46 Abs. 1
des Datenschutzgesetzes (DSG)

Inhalt

1.	Einleitung	37
1.1	Personalverhältnisse	37
1.1.1	In der Datenschutzkommission	37
1.1.2	Im Geschäftsapparat der DSK	37
1.2	Geschäftsgang	37
2.	Verfahren vor den Höchstgerichten	39
3.	Ausgewählte Entscheidungen der Datenschutzkommission.....	40
3.1	Individualbeschwerden einschließlich individuelle Ersuchen	40
3.1.1	Zur Zuständigkeit der Datenschutzkommission und Zulässigkeit von Beschwerden	40
3.1.2	Zur Rechtmäßigkeit der Ermittlung und Evidenthaltung von Daten	41
3.1.3	Zur Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten	42
3.1.4	Zum Recht auf Auskunftserteilung	46
3.1.5	Zur Unterbrechung eines Verwaltungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 3 DSG.....	47
3.2	Verfahren gemäß § 41 DSG.....	47
3.3	Internationaler Datenverkehr.....	48
3.4	Berufung in Verwaltungsstrafsachen	48
4.	Registrierungsverfahren.....	49
5.	Internationaler Bereich	50
6.	De lege ferenda	51
7.	Verzeichnis der Entscheidungen nach Geschäftszahlen	52
8.	Index	53

1. Einleitung

Der vorliegende neunte Datenschutzbericht der Datenschutzkommission (DSK) betrifft den Berichtszeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1997.

1.1 *Personalverhältnisse*

1.1.2 *In der Datenschutzkommission:*

Die Mitglieder der Datenschutzkommission sind (Stand Juni 1997):

Vorsitzender: VizePräs des OGH iR, HonProf Dr. Helmut GAMERITH;

Vertreter des Bundes: MinRat Dr. Waltraut KOTSCHY, (geschäftsführendes Mitglied);

Vertreter der Länder: OSenRat iR. Dr. Harald HELMREICH; w HR Dr. Ludwig STAUDIGL.

Die Ersatzmitglieder der Datenschutzkommission sind (Stand Juni 1997):

Stellvertretender Vorsitzender: SenPräs des OGH Dr. Gustav MAIER;

Vertreter des Bundes: R Dr. Eva SOUHRADA-KIRCHMAYER (stv. geschäftsführendes Mitglied);

Vertreter der Länder: SenRat Dr. Herbert VESELY; RegOKoär Mag. Christoph KLEISER.

1.1.2 *Im Geschäftsapparat der Datenschutzkommission:*

Das Büro der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates verfügt nach wie vor über

- fünf A/a-wertige Planstellen (juristische Mitarbeiter);
- einen Informatiker (Vertragsbediensteter mit Sondervertrag);
- eine Bedienstete der Verwendungsgruppen B und zwei Bedienstete der Verwendungsgruppe D für Referenten-, Sekretariats-, Kanzlei- und Schreibarbeit.

1.2 *Geschäftsgang:*

Im Berichtszeitraum sind 553 Geschäftsfälle eingelangt. In 53 Sitzungen wurden 514 Geschäftsfälle erledigt. Eine statistische Übersicht des Eingangs und der Erledigungen im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1997 ist der folgenden Seite zu entnehmen:

Berichtszeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1997

	Eingangsstücke:			Erledigungen:			insgesamt offen:
	1995/97	1993/95	1980/97	1995/97	1993/95	1980/97	
Internationaler Datenverkehr	222	300	3.255	196	325	3.186	69
Betriebsordnungen	-	2	1.552	-	2	1.552	-
Datenschutzverordnungen	4	7	191	3	7	190	1
Individuelle Beschwerden	75	66	585	71	58	541	44
Individuelle Ersuchen, Auskünfte	59	57	590	68	52	583	7
Heranziehung von Dienstleistern gemäß § 13 DSG	37	45	562	33	45	556	6
Begutachtungen zu Rechtsvorschriften	-	50	802	-	50	802	-
Überprüfung von Registrierungsmeldungen	140	94	1.981	127	87	1.957	24
Abänderungen von Bescheiden	-	5	69	-	5	69	-
Gutachten gemäß § 29 DSG	-	-	1	-	-	1	-
Nebeninterventionen	2	-	17	2	-	17	-
Verfahren gemäß § 41 DSG	1	6	84	1	12	72	12
Befassung der DSK im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 50 DSG	10	11	72	10	12	72	-
Anträge auf Strafverfolgung	-	2	17	-	2	17	-
Sonstiges	<u>3</u>	<u>10</u>	<u>64</u>	<u>3</u>	<u>8</u>	<u>64</u>	<u>-</u>
Gesamt	553	655	9.842	514	665	9.679	163
Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof	<u>4*</u>	<u>4*</u>		<u>2*</u>	<u>4*</u>		
	557	659		516	669		

*Dies betrifft die Aufforderung zur Gegenschrift bzw. Erstattung einer Gegenschrift

2. Verfahren vor den Höchstgerichten

2.1 Die **Post- und Telekom Austria AG** hat gegen den Bescheid 120.521/7-DSK/96 vom 27. November 1996 (siehe Punkt 3.1.3.6.) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Die Datenschutzkommission hat in ihrer Gegenschrift nicht nur das Beschwerdevorbringen inhaltlich bestritten, sondern auch die Ansicht vertreten, die Beschwerde der Post- und Telekom Austria AG sei nicht zulässig. Der beschwerdegegenständliche Bescheid war an die Post- und Telegraphendirektion ergangen, die eine öffentliche Anstalt des Bundes ohne Rechtspersönlichkeit war. Mit dem Poststrukturgesetz, BGBl. Nr. 201/1996 (PSTG) wurde die Post- und Telekom Austria AG als vom Bund verschiedener Rechtsträger errichtet. Die Datenschutzkommission argumentierte, die Post- und Telekom Austria AG sei nicht im Wege der **Rechtsnachfolge** Adressat der Beschwerde geworden (Gegenschrift GZ 078.038/2-DSK/97 vom 25. September 1997).

2.2 Ein Bediensteter einer Gebietskörperschaft hatte sich beschwert, daß der ihm als Dienstgebervertreter gegenüberstehende Beamte gleichzeitig in einer weiteren Funktion tätig sei und in dieser anderen Funktion Zugang zu den Beschwerdeführer betreffenden Daten habe, die ohne personelle Identität beider Funktionen dem Dienstgeber nicht zugänglich wären. Die Datenschutzkommission wies diese Beschwerde mit dem Argument ab, daß aus der bloßen Tatsache, daß einem Organ im Rahmen seiner Tätigkeit zulässigerweise Daten zur Kenntnis gelangen und dieses Organ gleichzeitig in Personalunion eine Funktion ausübe, für deren Zweck diese Daten nicht ermittelt werden dürften, für sich allein noch keine Verletzung des Ermittlungsschutzes bilde (siehe Punkt 4.1.3.6.3 Datenschutzbericht 1995). Der Beschwerdeführer hat diese Entscheidung vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten. Die Datenschutzkommission wiederholte ihre Argumentation und fügte hinzu, daß Probleme der **Befangenheit von Verwaltungsorganen** nicht über das Datenschutzrecht gelöst werden könnten (Gegenschrift GZ 078.037/4-DSK/97 vom 9. Juli 1997).

2.3 Ein Beschwerdeführer hat gegen den Bescheid der Datenschutzkommission Zahl 120.480/6-DSK/95 vom 5. Juli 1995 (siehe Punkt 3.1.1.1) Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Die Datenschutzkommission hat in ihrer Gegenschrift die bereits in dem angefochtenen Bescheid vorgebrachten Argumente aufrechterhalten. Der Verfassungsgerichtshof hat den Fall mittlerweile an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten (Gegenschrift GZ 079.022/2-DSK/97 vom 17. Oktober 1995).

2.4 Eine Entscheidung, in der die Datenschutzkommission sich für unzuständig erklärt hatte, die Ermittlungen des Rechnungshofes zu prüfen, wurde vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten; siehe auch Punkt 3.1.1.1. (Gegenschrift GZ 079.021/2-DSK/95 vom 17. Oktober 1995).

2.5 Ein weiterer Fall vor dem Verwaltungsgerichtshof betraf eine Säumnisbeschwerde zu einem Fall, den die Datenschutzkommission mittlerweile erledigt hat (siehe Punkt 3.1.3.11) (Gegenschrift GZ 078.036/5-DSK/97 vom 12. Juni 1997).

3. **Ausgewählte Entscheidungen der Datenschutzkommission:**

3.1 *Individualbeschwerden einschließlich individuelle Ersuchen:*

3.1.1 *Zur Zuständigkeit der Datenschutzkommission und Zulässigkeit von Beschwerden:*

3.1.1.1 In einer Beschwerde gegen eine Ermittlung von Daten durch den **Kontrollbeamten eines Landtages** hat die Datenschutzkommission sich für unzuständig erklärt. Der Kontrollbeamte falle als Organ einer gesetzgebenden Körperschaft bei seiner Kontrolltätigkeit in den Bereich der Gesetzgebung. Die Datenschutzkommission entschied, daß nicht nur die Gerichtsbarkeit, sondern auch die **Gesetzgebung** von ihrer Zuständigkeit ausgenommen sei. Da das **Gewaltentrennungsprinzip** in § 36 Abs. 1 Z 1 DSG verfassungsrechtlich bestätigt sei, müsse angenommen werden, daß nicht nur „die Gerichtsbarkeit“, sondern auch „die Gesetzgebung“ als eigene, von der Verwaltung unabhängige Staatsgewalt von der Prüfungskompetenz des Verwaltungsorgans „Datenschutzkommission“ ausgenommen sei. Die Gebarungsprüfung durch den Landeskontrollbeamten, der wie der Rechnungshof im Bereich der Gebarungskontrolle nicht nur organisatorisch, sondern auch funktionell der Legislative zuzurechnen sei, könne daher nicht Gegenstand der Überprüfung durch die Datenschutzkommission sein (120.480/6-DSK/95 vom 5. Juli 1995).

Die Datenschutzkommission hat dieselbe Rechtsansicht auch in einer anderen Entscheidung vertreten, die derzeit vom Verfassungsgerichtshof geprüft wird; siehe dazu Kapitel 2 (120.481/5-DSK/95 vom 5. Juli 1995).

3.1.1.2 Eine **Staatsanwaltschaft** hatte in einem Gerichtsverfahren beantragt, den Akt eines bestimmten früheren Gerichtsverfahrens dem Akt eines laufenden Verfahrens beizuschließen, um Rückschlüsse auf die Verlässlichkeit einer Zeugin ziehen zu können. Der Richter kam diesem Antrag nach. Die Zeugin erhob daraufhin Beschwerde an die Datenschutzkommission und behauptete, durch diese Handlung sei ihr Anspruch auf Geheimhaltung verletzt worden.

Nun ist zwar die Staatsanwaltschaft Verwaltungsbehörde und unterliegt damit der Kontrolle durch die Datenschutzkommission, doch ist die Entscheidung, auf Grund welcher der Akt über das frühere Gerichtsverfahren vorgelegt wurde, ein *richterlichen* Akt, weil der zuständige Richter gemäß § 35 Abs. 1 Strafprozeßordnung 1975 (StPO) über diesen Antrag der Staatsanwaltschaft mit Verfügung entschieden hat. Eine Verfügung ist - neben Urteilen und Beschlüssen - eine gerichtliche Entscheidung. Die Datenschutzkommission entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 DSG über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch das Verhalten eines Organs, das im Falle automationsunterstützter Datenverarbeitung dem 2. Abschnitt zuzurechnen wäre, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein, soweit dieses Verhalten nicht der Gerichtsbarkeit zuzurechnen ist. Da die Datenverwendung durch einen Akt der Gerichtsbarkeit herbeigeführt wurde, war die Datenschutzkommission unzuständig, und die Beschwerde daher zurückzuweisen. (120.495/32 vom 7. Mai 1997)

3.1.1.3 Ein Beschwerdeführer hatte im Verfahren vor einem **unabhängigen Verwaltungssenat** ersucht, ihm gemäß § 51a Abs. 1 VStG einen kostenlosen Verteidiger beizugeben. Der unabhängige Verwaltungssenat forderte den Beschwerdeführer auf, ein **Vermögensbekenntnis** zur Erlangung der **Verfahrenshilfe** auszufüllen. Der Beschwerdeführer war zur Ausfüllung des Formulars verpflichtet, weil er sonst keine Verfahrenshilfe erhalten hätte. Die Datenschutzkommission hat ausgesprochen, daß der Anspruch auf Geheimhaltung iSd § 1 Abs. 1 DSG nicht nur einen Schutz vor Verarbeitung oder Übermittlung schutzwürdiger personenbezogener Daten umfaßt, sondern auch verbietet, daß der Betroffene zur Offenlegung der Daten verpflichtet wird. Obwohl noch kein Datenfluß stattgefunden hatte, hat die Datenschutzkommission im vorliegenden Fall ihre Zuständigkeit bejaht, weil eine bloße Feststellung der Rechtswidrigkeit ex post eine unverhältnismäßige Gefährdung der Rechtsschutzinteressen des Betroffenen mit sich brächte. Diese Entscheidung ist nur auf Fälle anwendbar, in denen eine behauptete Rechtsverletzung ohne Eingriff der Datenschutzkommission irreparabel eintreten würde (120.553/4-DSK/97 vom 26. Feber 1997, siehe auch 3.1.2.3 und 3.1.5.1).

3.1.1.4 Im Fall einer Beschwerde gegen eine gerichtlich angeordnete **Hausdurchsuchung** hat die Datenschutzkommission ausgesprochen, daß nicht nur die Handlungen des Richters selbst vom Begriff „Gerichtbarkeit“ im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 DSG umfaßt seien, sondern auch alle Handlungen, die auf Weisung des zuständigen Richters erfolgen. Eine solche Zurechnung von Handlungen eines Verwaltungsorgans zur Gerichtbarkeit tritt nur in Fällen offenkundiger Überschreitung des richterlichen Befehls durch das Verwaltungsorgan nicht ein (120.512/6-DSK/97 vom 10. Jänner 1996).

3.1.2 *Zur Rechtmäßigkeit der Ermittlung und Evidenthaltung von Daten:*

3.1.2.1 Eine Beschwerde richtete sich gegen die "**Chefärztliche Evidenz**", der Bundespolizeidirektion Wien. Der Beschwerdeführer war vor einigen Jahren wegen Verdachts einer psychischen Störung im psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe untersucht, aber nicht aufgenommen worden. Trotzdem verblieb eine Eintragung in der Chefärztlichen Evidenz. Der Beschwerdeführer wandte sich gegen die Weiterführung dieser Eintragung. Die Datenschutzkommission gab der Beschwerde statt, weil die Daten aus dieser Evidenz auch zur Beurteilung der Verlässlichkeit einer Person nach dem Waffen- oder Kraffahrgesetz herangezogen werden, obwohl in diesem Fall der Verdacht auf Vorliegen einer psychischen Störung nicht bestätigt wurde (120.500/12-DSK/95 vom 22. November 1995).

3.1.2.2 Eine Jugendwohlfahrtsbehörde hat, um das **Einkommen eines Unterhaltspflichtigen** zu ermitteln, gemäß § 183 Abs. 2 Außerstreitgesetz, RGBI. Nr. 108/1854 idgF. (AußStrG), dessen Arbeitgeber und den Hauptverband der Sozialversicherungsträger um Auskunft ersucht. Dies verstieß gegen die gesetzlichen Bestimmungen, wonach zuerst der Unterhaltspflichtige selbst um Auskunft über sein Einkommen ersucht werden muß (§ 183 Abs. 1 AußStrG), und die Jugendwohlfahrtsbehörde erst Auskünfte nach § 183 Abs. 2 AußStrG einholen darf, wenn der Unterhaltspflichtige seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt, weshalb die Datenschutzkommission der Beschwerde des Unterhaltspflichtigen stattgegeben hat (120.523/10-DSK/97 vom 19. März 1997).

3.1.2.3 Ein Beschwerdeführer hatte im Verfahren vor einem unabhängigen Verwaltungssenat ersucht, ihm gemäß § 51a Abs. 1 VStG einen kostenlosen Verteidiger beizugeben. Der unabhängige Verwaltungssenat forderte den Beschwerdeführer auf, ein

Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe auszufüllen. Der Beschwerdeführer war zur Ausfüllung des Formulars verpflichtet, weil er sonst keine **Verfahrenshilfe** erhalten hätte. Die Datenschutzkommission entschied, daß die Aufforderung zur Bekanntgabe des Vermögens zur Erlangung der Verfahrenshilfe keinen Verstoß gegen das Grundrecht auf Datenschutz darstellte (120.553/4-DSK/97 vom 26. Feber 1997, siehe auch 3.1.1.3 und 3.1.5.1).

3.1.3 *Zur Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten :*

3.1.3.1 Eine Bedienstete der Gemeinde Wien erhob vor der Datenschutzkommission Beschwerde gegen den Magistrat der Stadt Wien, weil dieser die **Abrechnungsbelege (Gehaltszettel)** der Gemeindebediensteten unverschlossen und frei lesbar an die auszahlende Bank zwecks Ausfolgung an die Bediensteten übermittelt hatte. Der Magistrat der Stadt Wien berief sich auf § 8 Abs. 1 letzter Satz Besoldungsordnung 1994, wonach die Auszahlung und Ausfolgung der Abrechnungsbelege im Wege eines Kreditinstituts erfolgen kann. Die Datenschutzkommission gab der Beschwerde mit der Begründung statt, daß eine *offene* Übermittlung zum einen von dieser Bestimmung nicht gedeckt gewesen sei und zum anderen gegen das Grundrecht auf Datenschutz der Beschwerdeführerin verstoßen habe (120.499/9-DSK/95 vom 25. Oktober 1995).

3.1.3.2 Ein Institut für Psychologie führte eine **Untersuchung über das sexuelle Erleben von Frauen** bzw. deren körperliche Probleme durch. Zu diesem Zweck benötigte das Institut **Adressen einer großen Anzahl junger Frauen** und ihrer Eltern und erhielt diese u.a. von einer öffentlichen Schule. Die Datenschutzkommission gab der Beschwerde des Vaters einer ehemaligen Schülerin mit der Begründung statt, daß die Übermittlung gegen die schutzwürdigen Interessen des Beschwerdeführers verstoßen habe (120.513/7-DSK/95 vom 22. November 1995).

3.1.3.3 Der **Rechnungshof** ersuchte anlässlich einer Prüfung der Gebarung eines Landes mit dem Schwerpunkt Landes-Krankenanstalten die zuständige Landesregierung um Übermittlung von Daten über die **Aufteilung von Honoraren und Gebühren zwischen Ärzten und Krankenanstalten**. Die Landesregierung kam diesem auf Art. 127 B-VG und § 15 Rechnungshofgesetz (RHG) gestützten Ersuchen nach; dagegen erhob ein Arzt vor der Datenschutzkommission Beschwerde mit dem Argument, daß durch diese Übermittlung sein Einkommen offengelegt werde. Die Datenschutzkommission wies die Beschwerde mit der Begründung ab, daß die Übermittlung durch die Befugnisse des Rechnungshof zur Überprüfung der Gebarung auf ihre Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gedeckt war. Gemäß § 1 Abs. 2 DSG ist eine Beschränkung des Grundrechts auf Datenschutz durch ein Gesetz zulässig, das aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig ist. Da zu diesen Gründen auch das wirtschaftliche Wohl des Landes gehört, ist die Übermittlung nach Ansicht der Datenschutzkommission kein Verstoß gegen das Datenschutzgesetz (120.509/8-DSK/96 vom 04. März 1996).

3.1.3.4 Die Datenschutzkommission gab der Beschwerde eines Zimmervermieters statt, weil die Gemeinde, in der er seinem Gewerbe nachging, die **Gästemeldeblätter** gemäß § 11 Abs. 5 Fremdenverkehrsstatistikverordnung an einen Kurbetrieb zur Bearbeitung und Aufbewahrung übermittelt hatte, ohne daß ein **Dienstleistervertrag** gemäß § 13 DSG vorlag. Die Datenschutzkommission bejahte in diesem Zusammenhang auch die Beschwerdelegitimation des Zimmervermieters, weil die Gästebblätter nicht nur personen-

bezogene Daten der Gäste enthielten, sondern auch Daten über die wirtschaftliche Lage des Beherbergungsbetriebes, die personenbezogene Daten des Betreibers sind (120.492/9-DSK/96 vom 19. März 1996).

3.1.3.5 Einem unterhaltspflichtigen Beschwerdeführer wurde für länger als einen Monat auf Grund einer strafrechtlichen Anordnung die Freiheit entzogen. Die zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde stellte daraufhin an das (Zivil-)Gericht den Antrag, dem unterhaltsberechtigten Sohn des Beschwerdeführers einen Unterhaltsvorschuß zu gewähren. Die Jugendwohlfahrtsbehörde stellte vorher durch eine Anfrage an die Strafvollzugsanstalt den **Grund des Freiheitsentzuges** fest, d.h. die gesetzliche Bestimmung, auf Grund derer der Freiheitsentzug angeordnet worden war. Die Datenschutzkommission gab der Beschwerde gegen diese Ermittlung statt, weil die Kenntnis der genauen Gründe des Freiheitsentzuges für die Entscheidung über die Gewährung eines Unterhaltsvorschlusses gemäß § 4 Abs. 3 Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. (UVG) nicht erforderlich und somit überschießend war (120.520/7-DSK/96 vom 4. September 1996).

3.1.3.6 Die Post- und Telegraphendirektion übermittelte die **Geheimnummer** eines Postkunden auf einem **Einziehungsauftrag an ein Kreditinstitut**. Die (geheime) Telefonnummer wurde als eindeutiges Zuordnungskriterium verwendet und schien auch auf Kontoauszügen auf. Als der Kunde von dem Kreditinstitut unter seiner Geheimnummer angerufen wurde, erhob er Beschwerde gegen die Post- und Telegraphendirektion. Die Datenschutzkommission gab der Beschwerde statt und vertrat die Ansicht, daß den Bestimmungen des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 908/1993 (FG), keine Berechtigung zur Übermittlung der Geheimnummer an das Kreditinstitut zu entnehmen sei.

Die Datenschutzkommission verwarf die Argumentation der Post- und Telegraphendirektion, die Übermittlung sei durch § 7 Abs. 3 DSG gedeckt, und vertrat die Ansicht, daß die Teilnehmernummer für die konkrete Rechnungslegung nicht erforderlich sei, und gerade bei einer Geheimnummer nicht angenommen werden könne, daß ein berechtigtes Interesse der Bank an der Übermittlung die Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiege (120.521/7-DSK/96 vom 27. November 1996).

3.1.3.7 Eine Abgabenbehörde verband **Abgabenverfahren** mehrerer Jahre und übermittelte im weiteren Verlauf des Verfahrens Daten eines Abgabenschuldners an eine mitbeteiligte Partei. Die Datenschutzkommission gab der Beschwerde des Abgabenschuldners mit der Begründung statt, daß Behörden bei ihren Verfahren zwar auf Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zu achten haben, aber eine **Verbindung mehrerer Verfahren** aus diesen Gründen unzulässig sei, wenn schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen dem entgegenstehen (120.498/3-DSK/97 vom 28. September 1995)

3.1.3.8 In einem **Abgabenverfahren** hat die Datenschutzkommission ausgesprochen, daß eine Beschränkung des Informationsflusses zwischen Parteien ein und desselben Abgabenverfahrens in Anwendungsbereich der Bundesabgabenordnung nicht anzunehmen sei, da sämtlichen Parteien das **Recht auf Kenntnis des Ergebnisses der Beweisaufnahme** zustehe. Weiters sei § 90 Abs. 2 BAO - im Gegensatz zu § 17 Abs. 3 AVG - keine Beschränkung des Rechtes auf **Akteneinsicht** aus Gründen einer Schädigung berechtigter Interessen einer anderen Partei zu entnehmen (120.505/10-DSK/96 vom 6. Mai 1996).

3.1.3.9 Eine Abgabenbehörde verband **Abgabenverfahren** mehrerer Jahre und übermittelte im weiteren Verlauf des Verfahrens Daten von Abgabenschuldern an zwei mitbeteiligte Parteien, allerdings auch **Daten über Abgabengjahre, in denen die Empfänger gar nicht mitbeteiligt waren**. Die Datenschutzkommission gab der Beschwerde der betroffenen Abgabenschuldner statt, weil zwar gemäß § 48 Abs. 4 lit. a BAO die Offenbarung von Umständen zulässig war, wenn dies der Durchführung eines Abgabenverfahrens dient, aber auch in diesem Fall eine konkrete Prüfung erforderlich gewesen wäre, inwieweit auch eine Übermittlung von Daten aus solchen Jahren notwendig war, in denen die Empfänger nicht Parteien waren. (120.517/9-DSK/97 vom 29. Jänner 1997)

3.1.3.10 An der **medizinischen Fakultät einer Universität** werden in einem manuell geführten **Prüfungsprotokoll** bei Teilprüfungen des ersten Rigorosums personenbezogene Daten, nämlich Matrikelnummer, Aufnahmedatum, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Art und Datum der Reifeprüfung, alle Rigorosen-Teilprüfungen in chronologischer Reihenfolge mit Datum und Ergebnis, ferner alle Versuche, eine Rigorosen-Teilprüfung abzulegen, ebenfalls in chronologischer Reihenfolge mit Datum und Ergebnis festgehalten, wobei "nicht erschienen, abgemeldet, entschuldigt" als Einträge im Protokoll möglich seien; bei einem negativen Erfolg wurde vom Prüfer noch eine Reprobationsfrist festgesetzt, die ebenfalls im Protokoll vermerkt und vom Dekanat der medizinischen Fakultät dem Prüfer der jeweiligen Teilprüfung übermittelt wurde. Die Datenschutzkommission gab der Beschwerde eines Prüflings gegen diese Übermittlung statt, weil § 27 Abs. 6 AHStG nur die Datenarten „Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der Kandidaten und die erteilten Noten sowie allenfalls besondere Vorkommnisse“ als Bestandteile des Prüfungsprotokolls benennt und die Informationen über früher abgelegte Prüfungen geeignet seien, eine objektive Beurteilung des Studenten durch den Prüfer zu gefährden (120.515/9-DSK/96 vom 19. Dezember 1996).

3.1.3.11 Der Magistrat der Stadt Wien teilte einem Arbeitgeber mit, daß ein Antrag eines ausländischen Arbeitnehmers auf Erteilung einer **Aufenthaltsbewilligung** abgelehnt worden sei. Die Datenschutzkommission gab der Beschwerde des ausländischen Arbeitnehmers statt, weil für den Arbeitgeber ausschließlich relevant sei, ob eine Beschäftigungsbewilligung und eine Arbeitserlaubnis oder ein Befreiungsschein vorliegen. Ein berechtigtes, d.h. rechtliches Interesse des Arbeitgebers, die beschwerdegegenständliche Information übermittelt zu erhalten, war nicht ersichtlich (120.540/12-DSK/97 vom 15. April 1997).

3.1.3.12 Ein Beamter begab sich freiwillig zur **Alkoholentziehungskur** und wurde nach seiner Entlassung vom Amtsarzt diensttauglich geschrieben; der Amtsarzt erwähnte in einem Vermerk von drei Worten die Kur, ohne - abgesehen von der Bezeichnung als „diensttauglich“ - eine Wertung über den aktuellen Zustand des Beamten abzugeben. Daraufhin schrieb die Dienstbehörde an die Dienststelle des Beamten und teilte nicht nur dessen Dienstfähigkeit mit, sondern forderte auch auf, den Beamten wegen seiner „**festgestellten Alkoholabhängigkeit**“ genauestens zu beobachten. Die Datenschutzkommission gab der Beschwerde des Beamten statt, weil in dem Gutachten des Amtsarztes **keine Alkoholabhängigkeit** festgestellt worden sei (120.519/14-DSK/97 vom 28. April 1997).

3.1.3.13 Im **Strafregisterauszug** eines Bürgers schienen Verurteilungen auf, die nach den Bestimmungen des Tilgungsgesetzes längst hätten getilgt sein müssen. Die Datenschutzkommission ermittelte, daß es das verurteilende Gericht unterlassen hatte, auf der Verständigung an das Strafregisteramt den **Beginn der Tilgungsfrist** bekanntzugeben, weshalb die Eintragung auch nach Ablauf der Tilgungsfrist bestehen blieb. Da die Partei keine Beschwerde eingebracht hatte, war eine rechtsförmige Entscheidung mit Bescheid nicht möglich. Die Datenschutzkommission forderte das Bundesministerium für Justiz auf, dieses Problem dringend zu lösen (210.273/13-DSK/96 vom 25. März 1996).

3.1.3.14 Ein ehemaliger Gemeindebediensteter beschwerte sich, weil sein ehemaliger Arbeitgeber seine personenbezogenen Daten an die **Fremdenpolizei** übermittelt hatte. Die Magistratsdirektion hatte ein Schreiben an die Fremdenpolizei gerichtet, in dem sie behauptete, der Beschwerdeführer, ein ausländischer Staatsbürger, habe durch bestimmte Verhaltensweisen gegen die Ordnung der Republik verstoßen, weshalb die genannten Umstände im Rahmen der Amtshilfeverpflichtung (Art. 22 B-VG) mitgeteilt würden. Die Datenschutzkommission entschied, daß **im Verwaltungsverfahren keine Verpflichtung zur Anzeigenerstattung** vorlag, im Gegensatz zum Strafverfahren, wo eine solche Pflicht gemäß § 84 Strafprozeßordnung 1975 (StPO 1975) besteht. Die Datenschutzkommission führte weiter aus, daß der Datenaustausch aus Gründen der Amtshilfe eines Ersuchens bedürfe. Der Beschwerde wurde stattgegeben (120.413/18-DSK/96 vom 27. März 1996).

3.1.3.15 Ein Beschwerdeführer hatte bei einer wohltätigen Organisation um **finanzielle Förderung** ersucht. Diese hatte sich daraufhin bei der Wohngemeinde des Beschwerdeführers nach dessen Förderungswürdigkeit erkundigt. Die Gemeinde erteilte die Auskunft, daß **Zweifel am Vorliegen einer zwingenden finanziellen Notsituation** gegeben seien, weil der Beschwerdeführer ein nicht hohes, rückzahlbares Förderungsdarlehen für die dringend notwendige Sanierung seines Hauses nicht in Anspruch genommen hatte. Die Gemeinde berief sich dabei auf die in § 17 Abs. 1 OÖ Gemeindebedienstetengesetz 1982, LGBl. Nr. 1 idgF, normierte Verpflichtung zur Wahrung von Interessen der Allgemeinheit. Eine Zustimmungserklärung des Beschwerdeführers zur Übermittlung lag nicht vor. Die Datenschutzkommission entschied, daß die Übermittlung gegen das Datenschutzgesetz verstoßen habe, weil § 17 Abs. 1 OÖ Gemeindebedienstetengesetz 1982 aufgrund seiner allgemeinen Formulierung nicht als zulässige gesetzliche Einschränkung des Grundrechts auf Datenschutz iSd § 1 Abs. 2 DSG zu werten sei. Darüber hinaus schien fraglich, ob die übermittelte Information für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit überhaupt relevant war (120.533/8-DSK/97 vom 13. Februar 1997)

3.1.3.16 Eine Schulbehörde führte bei Schülern einer ersten Hauptschulklasse einen **Test** durch, in dem von den Schülern die Offenbarung von Informationen, die sehr weit in das Privat- und Familienleben hineinreichen, verlangt wurde. Insbesondere wurde von den Schülern verlangt, detaillierte Angaben zu ihrer emotionalen und sozialen Befindlichkeit und zu ihrer häuslichen Situation zu machen. Diese Informationen ergeben zusammen mit den übrigen erhobenen schulischen Daten und Leistungsdaten ein detailreiches Bild der Persönlichkeit der getesteten Schüler. An der Schutzwürdigkeit eines so umfassenden **"Persönlichkeitsprofils"** im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG bestand kein Zweifel; der Test wäre daher nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 DSG zulässig gewesen. Da eine solche Rechtsgrundlage nicht vorlag, wurde der Beschwerde eines Schülers (vertreten durch seine Eltern) stattgegeben (120.469/10-DSK/96 vom 13. Juni 1996).

3.1.3.17 Dem Grundverkehrsreferenten eines Landes wurde zur Kenntnis gebracht, daß ausländische Staatsbürger auf einem Grundstück ein Bauvorhaben durchführen würden, das nicht grundverkehrsrechtlich genehmigt sei. Der **Grundverkehrsreferent** ermittelte neben Daten aus dem Grundbuch auch steuer- und abgabenrechtliche Daten, um den **Verdacht auf ein Schein- oder Umgehungsgeschäft** nachzuprüfen. Der Landesgrundverkehrsreferent kann vor Gericht Klage auf Feststellung erheben, ob ein Rechtsgeschäft nichtig ist, wenn ein solcher Verdacht vorliegt. Einer der betroffenen ausländischen Staatsbürger erhob Beschwerde an die Datenschutzkommission. Die Datenschutzkommission prüfte, ob eine Verletzung des § 7 DSG und der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflichten vorlag, und wies die Beschwerde ab, weil die Übermittlung im zwingenden öffentlichen Interesse stattgefunden habe, und der Grundverkehrsreferent sein Klagerecht nur mit Hilfe dieser Informationen ausüben könne. Die Datenschutzkommission hielt weiters fest, daß der Staat ein **konkretes Recht auf Strafverfolgung** habe. Ein Organ wie der Grundverkehrsreferent, das auf die Einhaltung bestimmter Gesetze zu achten hat, habe auch ohne ausdrückliche Normierung die Verpflichtung, Ermittlungen anzustellen (120.486/15-DSK/96 vom 18. Oktober 1996).

3.1.3.18 Die Datenschutzkommission war in der Berichtsperiode mehrmals mit Anfragen konfrontiert, ob es zulässig sei, das **Geburtsdatum** eines Empfängers auf einem Schriftstück offen sichtbar anzubringen. Die Datenschutzkommission hat ihre bereits mehrmals ausgesprochene Rechtsansicht bestätigt, daß es zulässig sei, das Geburtsdatum oder -jahr auf ein Kuvert zu schreiben, um Verwechslungen zwischen zwei Personen mit gleichem Namen an der Abgabestelle zu vermeiden.

Das Geburtsdatum ist zwar prinzipiell ein personenbezogenes Datum und unterliegt daher dem vollen Schutz des Datenschutzgesetzes, aber bei Zustellungen, und insbesondere bei Briefen mit wichtigem Inhalt (behördliche Zustellungen, Beschwerden von Kunden, Rechnungen, Mahnungen etc.), ist eine korrekte Zustellung ohne Verwechslungsgefahr wichtiger als die Möglichkeit, daß ein Postbeamter das Geburtsdatum sieht.

3.1.4 *Zum Recht auf Auskunftserteilung:*

3.1.4.1 Ein Arbeitssuchender, der ein Auskunftersuchen gemäß § 11 DSG an ein Arbeitsamt stellte, erhielt von diesem ein Formular, in dem er aufgefordert wurde, die Datenverarbeitungen zu benennen, in denen seine Daten enthalten sein könnten. In der Folge ignorierte der Arbeitssuchende diese Aufforderung und das Arbeitsamt erteilte keine Auskunft. Die Datenschutzkommission wies die Beschwerde des Arbeitssuchenden ab, weil dieser seiner **Mitwirkungspflicht gemäß § 11 Abs. 2 DSG** nicht nachgekommen war. In diesem Zusammenhang bezog sich die Datenschutzkommission auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Juli 1992, Zl. 88/12/0179, in der dieser ausgesprochen hatte, daß der Auftraggeber nicht verpflichtet sei, seine Datenverarbeitung so zu organisieren, daß bloß über die Eingabe des Namens des Betroffenen alle über ihn gespeicherten Daten ermittelt werden können. Eine solche Verpflichtung stünde in offenem Widerspruch zum Zweck des Datenschutzgesetzes (120.511/6-DSK/96 vom 19. März 1996).

3.1.4.2 Ein Beschwerdeführer stellte bei einer Bundespolizeidirektion einen Antrag auf Auskunft gemäß § 11 DSG über eine Datenverarbeitung, die von einer anderen Behörde als Auftraggeberin geführt wurde. Die Bundespolizeidirektion, an die der Antrag gerichtet war, hatte nur Daten aus der gegenständlichen Datenverarbeitung übermittelt erhalten. Die Bundespolizeidirektion machte den Beschwerdeführer auf diesen Fehler aufmerksam, aber

dieser beharrte auf dem Auskunftsbegehren, worauf die Bundespolizeidirektion die Auskunftserteilung ablehnte. Die Datenschutzkommission wies die Beschwerde mit der Begründung ab, daß **Anträge auf Auskunft gemäß § 11 DSG stets an den Auftraggeber der Datenverarbeitung** zu richten seien (120.516/10-DSK/97 vom 19. Dezember 1996).

3.1.5. Zur Unterbrechung eines Verwaltungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 3 DSG:

3.1.5.1 Ungeachtet der systematischen Einfügung der unabhängigen Verwaltungssenate in das mit „Garantien der Verfassung und Verwaltung“ überschriebene Sechste Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetz sind die **unabhängigen Verwaltungssenate** Verwaltungsbehörden. § 14 Abs. 3 DSG bezieht sich daher auch auf von unabhängigen Verwaltungssenaten geführte Verfahren; und eine Unterbrechung des Verfahrens ist daher möglich (120.553/4-DSK/97 vom 26. Feber 1997, siehe auch 3.1.1.3 und 3.1.2.3)

3.1.5.2 Die Datenschutzkommission hat in Beschwerdefällen gemäß § 14 Abs. 3 DSG den **Umfang der Beschwerde** in zweifacher Hinsicht begrenzt: Eine Entscheidung der Datenschutzkommission gemäß § 14 Abs. 3 DSG setzt außer einem Antrag der Verwaltungsbehörde auch die gegenüber dieser Verwaltungsbehörde erhobene Behauptung einer Verletzung des Datenschutzgesetzes voraus. In einem Fall, der gemäß § 14 Abs. 3 DSG der Datenschutzkommission vorgelegt wurde, hatte die Partei keine Verletzung ihrer eigenen subjektiven Rechte geltend gemacht. Die Datenschutzkommission hat daher die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen (120.539/2-DSK/96 vom 14. November 1996).

Weiters hat die Datenschutzkommission in Verfahren gemäß § 14 Abs. 3 sowohl die unterbrechende Behörde als auch die Betroffenen als Parteien angesehen und ihnen die vollen Parteienrechte gewährt.

3.2 Verfahren gemäß § 41 Datenschutzgesetz

Die Datenschutzkommission hat in der Berichtsperiode zwei Überprüfungsverfahren gemäß § 41 DSG eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind.

3.2.1 Das erste Verfahren betrifft ein **Datenverbundsystem der Polizeibehörden**. Ein Datenverbundsystem liegt vor, wenn viele Auftraggeber Daten aus ihrem Aufgabenbereich in eine gemeinsame Informationssammlung einspeisen und im Gegenzug dafür den *gesamten* Informationsbestand benützen dürfen und die Identität des Auftraggebers für den Betroffenen nicht deutlich erkennbar ist. Der Betroffene kann aus Reaktionen von Auftraggebern zwar schließen, daß diese Informationen über ihn besitzen, er kann aber nicht erkennen, wer der datenschutzrechtliche Auftraggeber dieser Informationen ist, da sie von *allen* Teilnehmern - bei Vorliegen bestimmter sachlicher Voraussetzungen - benützt werden können. Dieses Problem liegt im Wesen eines Informationsverbundsystems begründet, das seinerseits datenschutzrechtlich einen für die Rechtssphäre der Betroffenen besonders bedrohlichen Spezialfall einer Datenverarbeitung bildet (120.544/7-DSK/97 vom 9. April 1997)

3.2.2 Die zweite Überprüfung wurde eingeleitet, nachdem im Laufe eines Beschwerdeverfahrens erhebliche Mängel bei der Datenermittlung zur **Erstellung neuer Dienstaussweise der Sicherheitsbehörden** hervorgekommen waren (090.084/0-DSK/97 vom 21. Mai 1997).

3.3 *Internationaler Datenverkehr:*

3.3.1 Ein Unternehmen beantragte die **Überlassung personenbezogener Daten** nach Deutschland, von wo aus die Daten weiter nach Großbritannien überlassen wurden. Zwar sind Überlassungen nach Deutschland gemäß § 1 der Gleichwertigkeitsverordnung, BGBl. Nr. 612/1980 genehmigungsfrei, aber durch die folgende Überlassung nach Großbritannien, die nicht genehmigungsfrei ist, wurde die gesamte Überlassung genehmigungspflichtig (177.469/B4-DSK/95 vom 30. November 1995)

3.3.2 Die Datenschutzkommission hat dem Antrag eines Krankenhauses auf Übermittlung von Patientendaten mit der Einschränkung stattgegeben, daß die Übermittlung zu Forschungszwecken nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Patienten zulässig sei. Die Übermittlung zum Zweck der Weiterbehandlung der Patienten war ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung zulässig (177.709/5-DSK/95 vom 30. November 1995).

3.3.3 Der Betriebsrat einer **Fluggesellschaft** beantragte die Übermittlung personenbezogener Daten der Dienstnehmer an Unternehmen, die den Mitarbeitern **Vergünstigungen** (Rabatte etc.) gewähren. Die Datenschutzkommission hatte keine Einwände, weil die Daten nur dann übermittelt werden sollten, wenn ein Mitarbeiter eine derartige Vergünstigung beansprucht (177.737/4-DSK/96 vom 17. April 1996).

3.3.4 Die Datenschutzkommission hat die Heranziehung eines Dienstleisters zum Zweck der **Archivierung von Daten** genehmigt. Der Inhalt der Dienstleistung bestand nicht im Verarbeiten, sondern nur im sicheren Aufbewahren personenbezogener Daten. Die Betroffenen wurden über die Heranziehung des Dienstleisters informiert und konnten sich dagegen aussprechen (177.828/5-DSK/97 vom 28. April 1997).

3.3.5 Die Datenschutzkommission war in der Berichtsperiode wiederholt mit Anträgen auf Übermittlung im internationalen Datenverkehr von **Banken** konfrontiert, die u.a. Daten ihrer Kunden an **unbestimmte Empfänger** „im Auftrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen“ übermitteln wollten. Diese Formulierungen erwiesen sich als problematisch, weil den Betroffenen oft inhaltlich wenig aussagekräftige Zustimmungserklärungen zur Unterzeichnung vorgelegt wurden, und es ihnen regelmäßig nicht möglich war, einen Kredit zu erhalten, ohne eine solche Zustimmungserklärung zu unterzeichnen. Die Datenschutzkommission hat daher derartige Anträge mit dem Zusatz genehmigt, daß eine Übermittlung an Empfänger im Auftrag des Betroffenen oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung zulässig sei, die jederzeit widerrufbar sei, ohne daß der Widerruf gemäß den zugrundeliegenden Vertragsbestimmungen Einfluß auf die Weitergeltung des Vertrages habe und unter der Voraussetzung, daß durch die Verwendung der Daten beim Empfänger die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen voraussichtlich nicht gefährdet seien. Damit sollen die Banken auch bei Vorliegen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Betroffenen verpflichtet sein, auf dessen Rechte zu achten.

3.4 *Berufung in Verwaltungsstrafsachen:*

In einem Berufungsverfahren gegen eine gemäß § 50 Abs. 1 DSG verhängte Strafe wegen Verstoßes gegen die **Registrierungspflicht** hat die Datenschutzkommission entschieden, daß eine Datenverarbeitung zur **Herstellung von Adreßetiketten** unter die

Registrierungspflicht falle, auch wenn die Datenverarbeitung mit einem **Textverarbeitungsprogramm** realisiert werde. Die Datenschutzkommission hatte zwar bereits mit dem Bescheid 120.432/22-DSK/94 (Zahl 4.1.1.1, Seite 29 Datenschutzbericht 1995) bei einem einfachen Textverarbeitungsprogramm entschieden, daß dieses nicht unter den Begriff der Datenverarbeitung gemäß § 3 Z 5 DSG fällt, weil die Auswählbarkeit von personenbezogenen Daten nach mindestens einem Merkmal in der jeweils eingesetzten Maschinen- und Programmausstattung nicht gegeben war. In der vorliegenden Entscheidung war die Sachlage hingegen so, daß ein moderneres Textprogramm zum Einsatz kam, mit dem es möglich war, die Daten im Sinne des § 3 Z 5 DSG auszuwählen. Die Datenschutzkommission hat daher ausgesprochen, daß diese Art der Verwendung registrierungspflichtig sei. Für die Einstufung als Datenverarbeitung gemäß § 3 Z 5 DSG sei nicht erforderlich, daß die Daten auch gesondert ausgegeben werden können; die Möglichkeit, die gewünschten Informationen auf dem Bildschirm nacheinander durchzusehen, reiche aus. (195.006/3-DSK/96 vom 17. April 1996)

4. **Registrierungsverfahren:**

Das Datenverarbeitungsregister hat den Antrag eines Bundesmuseums auf Registrierung der Datenverarbeitungen „Kundenverkehr“ und „Lieferantenverkehr“ als **Auftraggeber im privaten Bereich** abgelehnt. Die Datenschutzkommission hat entschieden, daß die Meldung rechtens sei. Die **Bundesmuseen** seien zwar Rechtsträger, die gemäß § 4 Abs. 1 DSG dem öffentlichen Bereich des Datenschutzgesetzes angehören; gemäß § 31a Abs. 1 Z. 4 Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981 idF. BGBl. Nr. 689/1991 (FOG) komme ihnen aber insofern privatrechtliche Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) zu, als sie Druckwerke, Ton- und Bildträger, Repliken, Andenkenartikel und ähnliche Gegenstände, die mit der Tätigkeit der Bundesmuseen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, herstellen bzw. verlegen und vertreiben.

Gemäß § 3 der Verordnung der Bundesregierung vom 11. Dezember 1979 über die Anwendung des Art. 2 DSG im Bundesbereich, BGBl. Nr. 572/1979, idF. 175/1982 seien u.a. folgende Tätigkeiten von der Anwendung des zweiten Abschnitts des DSG (öffentlicher Bereich) ausgenommen: Angelegenheiten des Bibliotheks- sowie des wissenschaftlichen Dokumentations- und Informationswesens und das Beschaffungswesen. Die Datenverarbeitungen „Kundenverkehr“ und „Lieferantenverkehr“ dienen diesen Zwecken und könnten daher im privaten Bereich registriert werden (161.843/2-DSK/95 vom 24. August 1995).

5. Internationaler Bereich:

5.1 Wenngleich im Berichtszeitraum das **Schengener Durchführungsübereinkommen** für Österreich noch nicht in Kraft gesetzt war, arbeitete Österreich bereits auf allen Ebenen des Schengener Systems mit. Österreich war als Beobachter in der Gemeinsamen Kontrollinstanz vertreten, deren Aufgabe es ist, über eine vertragskonforme Verwendung der Daten im Schengener System zu wachen.

Die **Gemeinsame Kontrollinstanz (GKI) von Schengen** ist seit April 1995 operativ. Sie setzt sich aus Vertretern jener nationalen Behörden zusammen, die von den einzelnen Staaten als „Nationale Kontrollinstanz“ bezeichnet wurden. Für Österreich erfüllt die Datenschutzkommission die Funktion der nationalen Kontrollinstanz im Sinne des Art. 114 Schengener Durchführungsübereinkommen von 1990 (SDÜ), die auch zwei Vertreter (die im Berichtszeitraum noch als Beobachter tätig waren) zu den Sitzungen der Gemeinsamen Kontrollinstanz entsendet hat.

5.2 Im Zusammenhang mit der Intensivierung der Zusammenarbeit der EU in den Bereichen Justiz und Inneres haben sich die unabhängigen Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten auch verstärkt in speziellen Arbeitsgruppen diesem Themenbereich zugewendet. So besteht etwa am Sitz der künftigen **Europol-Behörde** in Den Haag unter der Leitung der niederländischen Datenschutzbehörde eine Arbeitsgruppe, die sich im Berichtszeitraum mit dem Thema „Europol“ und den damit verbundenen Datenschutzproblemen auseinandergesetzt hat.

5.3 Die im Bereich der **Telekommunikation** notwendigen Meinungsabstimmungen zwischen den europäischen Datenschutzbehörden finden regelmäßig unter der Organisationsverantwortung des Berliner Datenschutzbeauftragten statt. Unter seiner Leitung haben in den Jahren 1995 und 1996 die traditionellen Herbsttagungen in Berlin stattgefunden, in welchen der neueste Stand der Technik und der neueste Diskussionsstand in Sachen Telekommunikation und Datenschutz dargestellt werden, wobei als besonders wichtiges Thema in diesem Zusammenhang die Internet-Problematik zur Sprache kam.

Darüber hinaus veranstaltet der Berliner Datenschutzbeauftragte auch europaweite Treffen zu Themen der Telekommunikation. Ein Treffen fand z.B. 1995 in Madrid statt, wo Entwurf einer **EG-ISDN-Richtlinie** eines der Hauptthemen war (dazu wurde auch eine gemeinsame Stellungnahme der unabhängigen Datenschutzbehörden Europas ausgearbeitet, die den zuständigen EU-Gremien zur Kenntnis gebracht wurde).

Mit Datenschutz und Telekommunikation befaßt sich auch einer weitere im Berichtszeitraum gegründete **Arbeitsgruppe der europäischen unabhängigen Datenschutzbehörden** (GERI = Groupe Européen sur les Réseaux Internationaux), die unter der Organisationsverantwortung der französischen Datenschutzkommission (CNIL = Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés) tagt. Da sich diese Gruppe ebenfalls mit Telekommunikation, insbesondere mit der Internet-Problematik, befaßt, wurde vereinbart, die Sitzungen dieser Gruppe gemeinsam mit der europäischen Arbeitsgruppe des Berliner Datenschutzbeauftragten als „Back-to-back“-Sitzungen abwechselnd in Paris und in Berlin abzuhalten. Eine erste gemeinsame Sitzung fand im Frühjahr 1997 in Paris statt.

5.4 Im Bereich der „**Kreditinformation**“ wurde auf Initiative des UK-Data Protection Registrar (= Unabhängige Datenschutzbehörde des Vereinigten Königreiches) eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in der im Berichtszeitraum auch die Österreichische Datenschutzkommission vertreten war. Ziel dieser Arbeitsgruppe war es, die verschiedenen Kreditinformationssysteme in Europa zu vergleichen und die gemeinsamen Datenschutzprobleme aufzuzeigen. Inzwischen hat sich auch die EU dieser Problematik angenommen und eine vergleichende Studie über die Kreditinformationssysteme in den Mitgliedstaaten der EU durchgeführt.

5.5 Seit mehreren Jahren treffen sich die **Vertreter der unabhängigen Datenschutzbehörden der EU-Länder** zu einer allgemeinen Frühjahrstagung. Die Frühjahrstagung 1996 hat in Manchester, die Frühjahrstagung 1997 in Wien stattgefunden. Bei diesen Tagungen wurden auch jeweils die wichtigsten anstehenden Datenschutzprobleme, insbesondere auch Entwürfe von EU-Regelungen, die den Datenschutz betreffen, diskutiert und Beschlüsse in Form gemeinsamer Resolutionen gefaßt.

5.6 Die jährlichen **Herbsttagungen der internationalen Datenschutzbehörden**, zu der jeweils auch die Datenschutzbehörden der Nicht-EU-Länder eingeladen werden, haben im Herbst 1995 in Kopenhagen und 1996 in Ottawa stattgefunden. Österreich war jeweils durch Mitglieder der Datenschutzkommission vertreten. Auf diesen Tagungen werden die jeweils dringendsten Probleme und Tendenzen des Datenschutzes im internationalen Kontext diskutiert. Themen dieser Tagungen waren etwa „Privacy Enhancing Technologies“, d.h. Technologie in Form von Hard- und Software, die speziell Datenschutz ermöglichen, Datentransfer in Drittländer nach der EG-Datenschutzrichtlinie, Initiativen des Europarates (wie z.B. die Statistik-Empfehlung und die Anwendung des „Model-Contracts“ für den Internationalen Datenverkehr) und automationsunterstützte Datenverarbeitungs-Registerführung.

6. **De lege ferenda:**

Im Berichtszeitraum wurde die Richtlinie 95/46/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (CELEX-Dokumentnummer 395L0046) beschlossen, die bis Oktober 1998 in Österreich umgesetzt sein muß.

Da die erforderlichen Vorarbeiten im Bundeskanzleramt derzeit im Gange sind, sieht die Datenschutzkommission diesmal von Novellierungsvorschlägen ab.

7. Verzeichnis der behandelten Entscheidungen geordnet nach Geschäftszahlen:

Individualbeschwerden:

Geschäftszahl:	Datum der Entscheidung:	Seite:
120.413/18-DSK/96	27. 3. 1996	45
120.469/10-DSK/96	13. 6. 1996	45
120.480/6-DSK/95	5. 7. 1995	40
120.481/5-DSK/95	5. 7. 1995	40
120.486/15-DSK/96	18. 10. 1996	46
120.492/9-DSK/96	19. 03. 1996	43
120.495/32-DSK/97	7. 5. 1997	40
120.498/3-DSK/97	28. 9. 1995	43
120.499/9-DSK/95	25. 10. 1995	42
120.500/12-DSK/95	22. 11. 1995	41
120.505/10-DSK/96	6. 6. 1996	43
120.509/8-DSK/96	04. 03. 1996	42
120.511/6-DSK/96	19. 03. 1996	42
120.512/6-DSK/97	10. 1. 1996	41
120.513/7-DSK/95	22. 11. 1995	42
120.515/9-DSK/96	19. 12. 1996	44
120.516/10-DSK/97	19. 12. 1996	47
120.517/9-DSK/97	29. 1. 1997	44
120.519/14-DSK/97	28. 4. 1997	44
120.520/7-DSK/96	4. 09. 1996	43
120.521/7-DSK/96	27. 11. 1996	43
120.523/10-DSK/97	19. 03. 1997	41
120.533/8-DSK/97	13. 2. 1997	45
120.539/2-DSK/96	14. 11. 1996	47
120.540/12-DSK/97	15. 4. 1997	44
120.544/7-DSK/97	9. 4. 1997	47
120.553/4-DSK/97	26. 2. 1997	41, 42, 47

Internationaler Datenverkehr:

Geschäftszahl:	Datum der Entscheidung:	Seite:
177.469/B4-DSK/95	30. 11. 1995	48
177.709/5-DSK/95	30. 11. 1995	48
177.737/4-DSK/96	17. 4. 1996	48
177.828/5-DSK/97	28. 4. 1997	48

Überprüfung der Registrierung:

Geschäftszahl:	Datum der Entscheidung:	Seite:
161.843/2-DSK/95	24. 8. 1995	49

Sonstige:

Geschäftszahl:	Datum der Entscheidung:	Seite:
078.036/5-DSK/97	12. 6. 1997	39
078.037/4-DSK/97	9. 7. 1997	39
078.038/2-DSK/97	25. 9. 1997	39
079.022/2-DSK/97	17. 10. 1995	39
090.084/0-DSK/97	21. 5. 1997	47
195.006/3-DSK/96	17. 4. 1996	49
210.273/13-DSK/96	25. 3. 1996	45

8. Index

(Die **fettgedruckten** Seitenzahlen verweisen auf Überschriften)

A

Abgabenverfahren 43; 44
Arbeitsamt 46
Archivierung von Daten 48
Aufenthaltsbewilligung 44
Außerstreitgesetz 41

B

Banken 48
Befangenheit 39
Beschwerdelegitimation 42
Bundesmuseen 49

C

Chefärztliche Evidenz 41

D

Datenverbundsystem 47
Dienstleistung 42; 48
DSK, Mitglieder der 37
DSK, Planstellen der 37
DSK, Zuständigkeit **40**

E

EMRK, Art. 8 Abs. 2 42
Entscheidungen nach Geschäftszahlen 52
Europol 50

F

Fremdenverkehrsstatistikverordnung 42

G

Gästemeldeblätter 42
Geburtsdatum 46
Gehaltszettel, offene Übermittlung 42
Geheimnummer 43
Gerichtsbarkeit 40
Geschäftsfälle der Datenschutzkommission 37
Gesetzgebung 40
Gleichwertigkeitsverordnung 48

H

Hausdurchsuchung 41

I

Individualbeschwerden **40**
Internationaler Bereich **50**
Internationaler Datenverkehr **48**

J

Jugendwohlfahrtsbehörde 41

K

Kreditinformation 51

L

Landtag 40

M

Mitwirkungspflicht 46

P

Patientendaten 48
Persönlichkeitsprofil 45
Prüfungsprotokoll 44
psychische Störung, Verdacht auf 41

R

Rechnungshof 42
Rechnungshofgesetz siehe RHG
Recht auf Auskunftserteilung **46**
Rechtmäßigkeit der Ermittlung und Evidenthaltung von
Daten **41**
Registrierung, privater Bereich 49
Registrierungspflicht 49
Registrierungsverfahren **49**
RHG, § 15 42

S

Schengen 50
Sexuelles Erleben von Frauen, Untersuchung 42

Strafregisterauszug 45

T

Textverarbeitungsprogramm 49
Tilgungsgesetz 45

Ü

Überlassung personenbezogener Daten 48
Übermittlung von Daten **42**

U

Unterbrechung eines Verwaltungsverfahrens **47**
Unterhaltspflicht 41; 43

V

Verfahrenshilfe 41
Verfügung, richterliche 40
Vergünstigungen für Mitarbeiter 48
Vermögensbekenntnis 41

**9. Datenschutzbericht
des
Datenverarbeitungsregisters
über den Zeitraum**

1. Juli 1995 - 30. Juni 1997

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	57
2. TECHNISCHE AUSSTATTUNG DES DATENVERARBEITUNGSREGISTERS.....	57
3. PERSONALSTAND	58
4. ERSTEINGABEN.....	59
4.1. ERSTMELDUNGEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH	61
4.2. ERSTMELDUNGEN IM PRIVATEN BEREICH.....	61
5. FOLGEMELDUNGEN.....	62
5.1. FOLGEMELDUNGEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH	63
5.2. FOLGEMELDUNGEN IM PRIVATEN BEREICH.....	64
6. AUFTRAGGEBER MIT MEHR ALS 100 DATENVERARBEITUNGEN	64
7. INANSPRUCHNAHME VON STANDARD- UND NICHTSTANDARDVERARBEITUNGEN.....	65
8. VORLAGE VON MANGELHAFTEN REGISTRIERUNGSEINGABEN AN DIE DATENSCHUTZKOMMISSION.....	66
9. AKTUALISIERUNG DES REGISTERSTANDES	67
10. STREICHUNGEN AUS DEM REGISTER.....	68
11. EINNAHMEN DES DATENVERARBEITUNGSREGISTERS.....	68
12. EINSICHTNAHME IN DAS DATENVERARBEITUNGSREGISTER.....	70
13. SERVICE DES DATENVERARBEITUNGSREGISTERS.....	70
14. NOVELLIERUNGSVORSCHLÄGE ZUM DATENSCHUTZGESETZ	71
14.1. NOVELLIERUNGSVORSCHLÄGE ZUR STANDARD-VERORDNUNG, BGBl.Nr. 261/1987 idGF	72
ANHANG A AUSFÜLLHILFEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN BEREICH.....	74
ANHANG B AUSFÜLLHILFEN FÜR DEN PRIVATEN BEREICH	81

1. Allgemeine Bemerkungen

Schwerpunkte der Tätigkeiten des Datenverarbeitungsregisters (Abkürzung: DVR) im Berichtszeitraum waren neben der Fortführung der laufenden Aktivitäten (Entgegennahme der Meldungen, Prüfungstätigkeit, Registrierung, Aktualisierung des Registers und Auskunftserteilung aus dem Register):

- **Mitarbeit** an der vom Bundeskanzler erlassenen **Novelle** der **Standardverordnung**, BGBl. Nr. 400/1996;
- **Information** aller **2.357 Gemeinden** Österreichs über das Bestehen der neu geschaffenen Standardverarbeitungen; „Melderegister“, „Wählerevidenz, Wählerverzeichnis und Stimmlisten“ und „Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“;
- **Neuaufgabe** des **Formblattes** „**Meldung gemäß Datenschutzgesetz**“ aufgrund der o.a. Novelle;
- **Erstellung** neuer **Ausfüllhilfen** für Auftraggeber des öffentlichen und privaten Bereiches sowie Aktualisierung bestehender Ausfüllhilfen entsprechend den jeweils aktuellen Gesetzesbestimmungen;
- **Überarbeitung** und Straffung der vom DVR verwendeten **Textbausteine** zur Erstellung adv-unterstützter Mängelfeststellungsschreiben und Amtshilfeersuchen;
- Umstellung und **Neugestaltung** des gesamten **Schriftverkehrs** auf ein **zeitgemäßes**, adv-unterstütztes **Textverarbeitungssystem**.

In diesem Berichtszeitraum konnte aus budgetären Gründen die Unikatsicherung aller registrierten Eingaben durch Mikroverfilmung nicht mehr fortgeführt und die Einrichtung eines Servicetelefons nicht realisiert werden.

2. Technische Ausstattung des Datenverarbeitungsregisters

Das Datenverarbeitungsregister ist on-line mit der Großrechenanlage des Österreichischen Statistischen Zentralamtes verbunden. Es besitzt seit diesem Berichtszeitraum folgende technische Ausstattung:

- 3 PC samt 2 PC-Drucker
- 8 Bildschirmgeräte
- 1 Matrixdrucker
- 1 Laserdrucker

Die Lieferung eines zweiten Laserdruckers und eines dritten PC-Druckers wurde für Oktober 1997 zugesagt.

Die Umstellung auf eine zeitgemäße technische Ausstattung war notwendig, da das DVR im Berichtszeitraum ca. 10.000 Mängelfeststellungsschreiben (gegenüber 8.000 im letzten Berichtszeitraum) erstellt hat.

Sämtliche Schreiben an die Registrierungspflichtigen (das sind u. a. Vergabe der Bearbeitungsnummer, Mängelfeststellungsschreiben, Registerauszüge) sowie Ersuchen um Amtshilfe werden adv-unterstützt erstellt. Die bisher in Verwendung stehenden Geräte (z.B. Matrixdrucker) erfüllten einerseits im Druckbild nicht einmal die Mindestanfordernisse eines zeitgemäßen Schriftverkehrs, andererseits waren für die Abwicklung eines reibungslosen Parteienverkehrs zusätzliche PC und Bildschirmgeräte erforderlich.

Die bereits im letzten Berichtszeitraum nur mehr in sehr eingeschränkter Form durchgeführte Mikroverfilmung zum Zwecke der Unikatsicherung mußte aus finanziellen Gründen ab Mitte 1996 zur Gänze eingestellt werden.

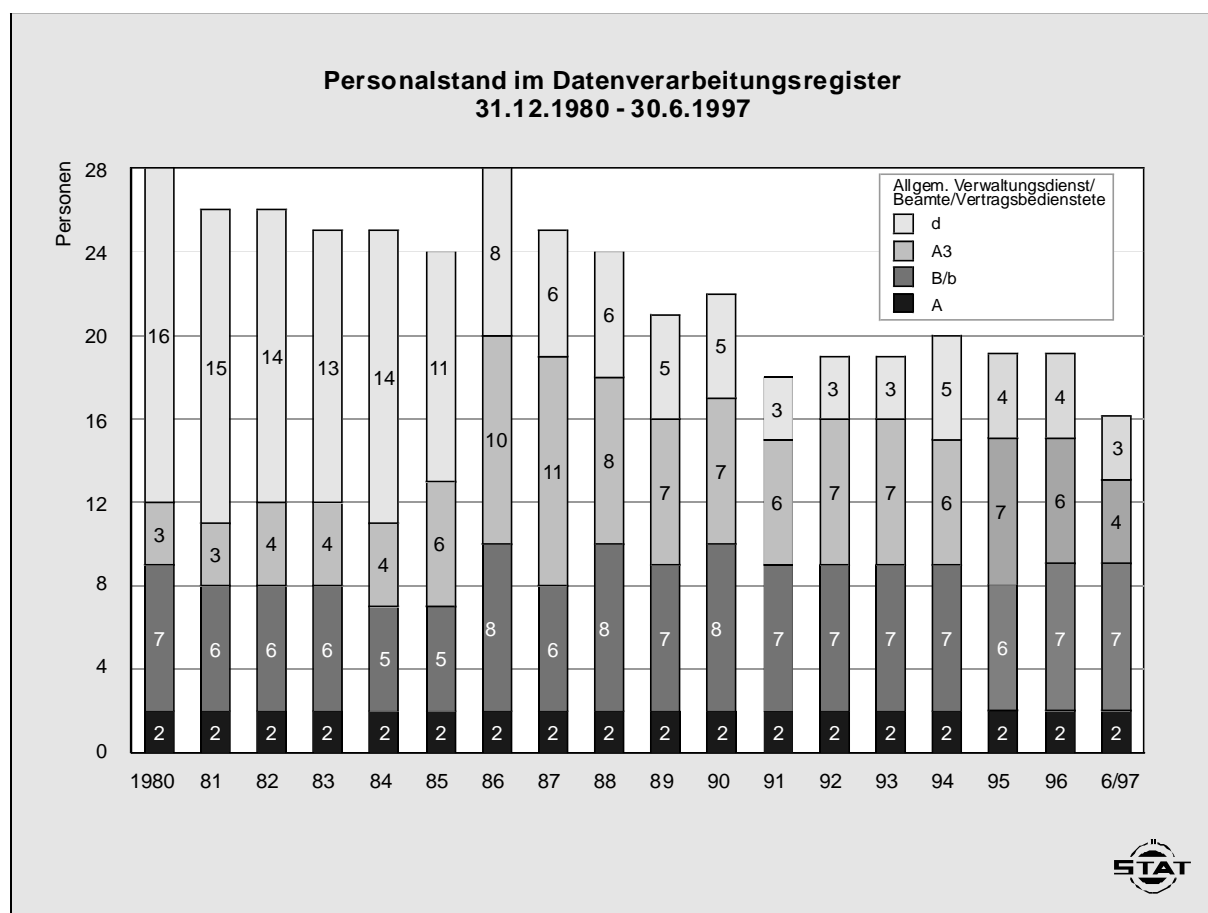
3. Personalstand

Der Personalstand hat sich von bisher 19 Bediensteten auf 16 Bedienstete reduziert. Ursache hierfür waren die Versetzungen von Dienstnehmern in eine andere Fachabteilung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes sowie die Pensionierung einer Bediensteten. Darüberhinaus befindet sich von diesem reduzierten Personalstand 1 Bedienstete der Entlohnungsgruppe „b“ in Karenz, 1 Bedienstete des Allgemeinen Verwaltungsdienstes A3 ist teilzeitbeschäftigt. Diese Reduzierung hatte zur Folge, daß entsprechend den vom Datenschutzgesetz vorgegebenen Prioritäten wie Abwicklung des Parteienverkehrs, Bearbeitung, Prüfung, sowie Registrierung der einlangenden Eingaben andere, nicht an gesetzliche Fristen gebundene Arbeiten eingestellt bzw. vorübergehend ausgesetzt werden mußten. So konnten im Berichtszeitraum die Aktualisierung bereits registrierter Eingaben hinsichtlich Firmenwortlaut, Standort oder Firmengegenstand nur zeitweise durchgeführt, nicht alle mangelhaften Eingaben, die von Rechtsträgern unbeantwortet blieben, der Datenschutzkommission zur Entscheidung vorgelegt und eingelangte Folgemeldungen nicht mit dem vorhandenen Registerbestand zusammengeführt werden. Das DVR ist mit der Aufarbeitung dieser Rückstände nach Maßgabe vorhandener Ressourcen befaßt.

Der Personalstand der 16 Bediensteten gliedert sich entsprechend dem Allgemeinen Verwaltungsdienst, den Beamten der Allgemeinen Verwaltung bzw. Vertragsbediensteten wie folgt:

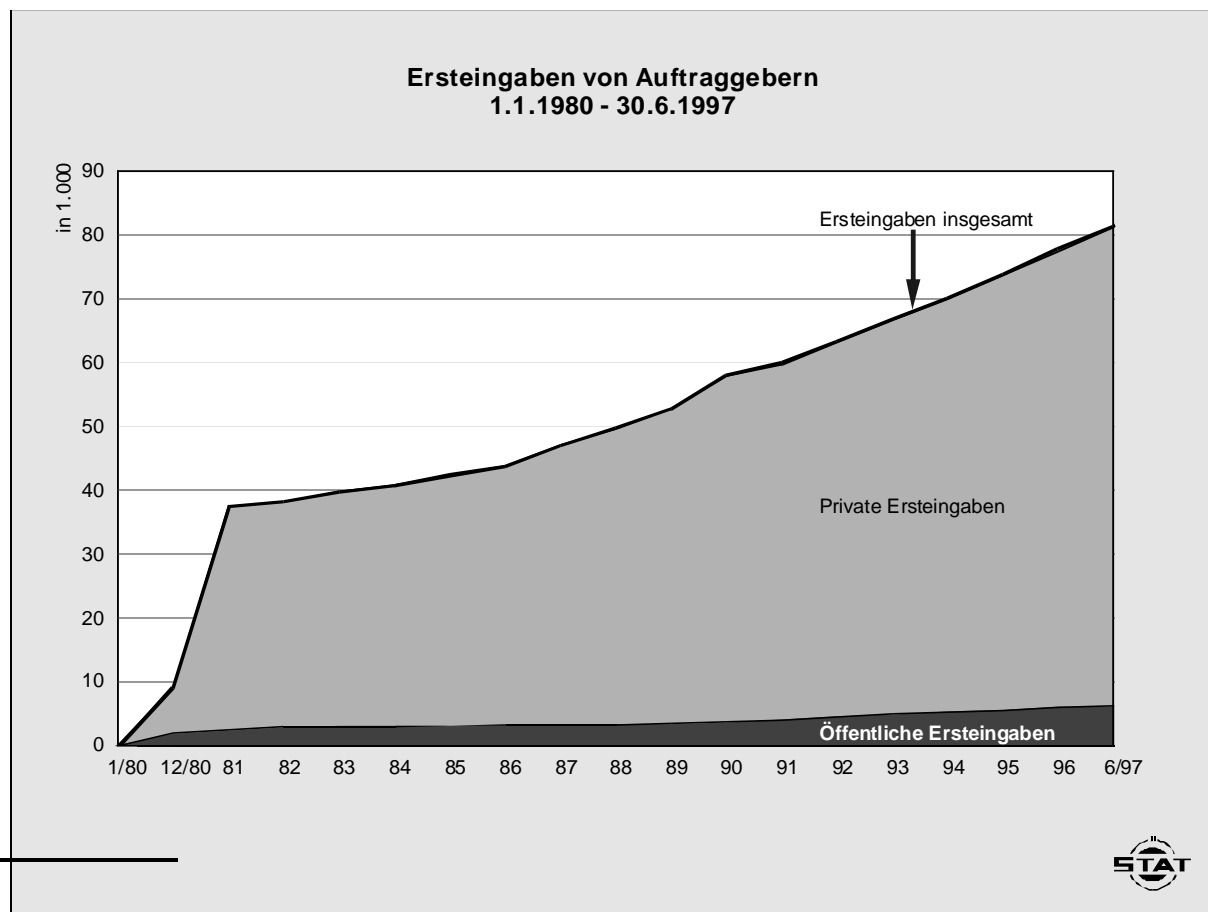
2A-, 7B/b-, 4A3- und 3d- Bedienstete.

Die unten angeführte Grafik zeigt die Entwicklung des Personalstandes seit Bestehen des Datenverarbeitungsregisters im Jahre 1980 bis Juni 1997.



4. Ersteingaben

Seit Bestehen des Registers (1.1.1980) bis zum Ende des Berichtszeitraumes sind insgesamt **90.959 Ersteingaben** im DVR eingelangt. Von diesen Eingaben wurden insgesamt 9.826 Erstmeldungen (davon 1.019 in diesem Berichtszeitraum) gestrichen. Aus diesem Grund sind die 9.826 Eingaben in den folgenden Tabellen und Grafiken nicht mehr berücksichtigt. Die verbleibenden, einsichtsfähigen **81.133 Erstmeldungen** gliedern sich in **74.868 Erstmeldungen** des **privaten Bereiches** (das sind 92,3% aller vorliegenden Ersteingaben) und **6.265 Erstmeldungen** des **öffentlichen Bereiches** (7,7% der Ersteingaben).



Mit Stichtag 30.6.1997 ist gegenüber dem Stichtag 30.6.1995 eine **12%ige Zunahme aller** seit Inkrafttreten des DSG eingelangten **Ersteingaben** zu verzeichnen. Die Ersteingaben des **öffentlichen Bereiches** nahmen um **15%** (absolut 6.265 Ersteingaben) und jene des **privaten Bereiches** um **12%** (absolut 74.868 Ersteingaben) zu.

Werden hingegen die Ersteingaben dieses **Berichtszeitraumes** mit jenen des vorangegangenen verglichen, kann festgestellt werden, daß insgesamt **8.611** - das sind um 1.421 mehr - **Ersteingaben (+19,8%)** eingelangt sind.

Ersteingaben nach Berichtszeiträumen und Bereichen

Bereich gemäß Datenschutzgesetz	Ersteingaben			
	1.7.1993 - 30.6.1995		1.7.1995 - 30.6.1997	
	absolut	± %	absolut	± %
öffentlicher Bereich	636	- 31,8	825	+ 29,7

4.1. Erstmeldungen im öffentlichen Bereich

Die im Berichtszeitraum eingelangten **Erstmeldungen im öffentlichen Bereich (+29,7%)** beziehen sich zu ca. 40% auf Meldungen von Gemeinden aus den Bundesländern Kärnten, Nieder- und Oberösterreich sowie auf Meldungen von Fremdenverkehrsverbänden und Freiwilligen Feuerwehren. Zu der Anzahl von gemeldeten Gemeinden kann bemerkt werden, daß die höchste Quote an Meldungen innerhalb eines Bundeslandes (abgesehen von Wien) die Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich (je 99%) und Vorarlberg (97%) aufweisen. Die niedrigste Quote verzeichnet Steiermark (93%). Bezogen auf die 2.357 Gemeinden in Österreich (Gemeindegebietsstand 1.1.1997) sind Meldungen von insgesamt 2275 Gemeinden (97%) registriert worden.

Am 13. Oktober 1996 fand die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Anlässlich dieser Wahl hatte jede österreichische Gemeinde die Verarbeitung „Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ zu führen. Jene Gemeinden, die diese Datenverarbeitung adv-unterstützt führten, hatten eine Meldung beim DVR einzubringen. Um den Gemeinden die Meldepflicht zu erleichtern, wurden durch Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 400/1996, die o.g. Datenverarbeitung gemeinsam mit den Datenverarbeitungen „Melderegister“ sowie „Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ zu sogenannten „Standardverarbeitungen“ erklärt. Von der Möglichkeit der vereinfachten Meldung haben die meisten österreichischen Gemeinden Gebrauch gemacht.

In Zusammenarbeit mit den Landesfeuerwehrverbänden einiger österreichischer Bundesländer konnten sowohl für Freiwillige Feuerwehren als auch für Betriebsfeuerwehren Ausfüllhilfen erarbeitet und diesen zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen wurden die Meldungen im öffentlichen bzw. privaten Bereich dem DVR zur Registrierung vorgelegt. Von den insgesamt über 1000 registrierten Verarbeitungen der Freiwilligen Feuerwehren wurden allein 250 Eingaben in diesem Berichtszeitraum aus dem Bundesland Tirol gemeldet.

4.2. Erstmeldungen im privaten Bereich

In diesem Berichtszeitraum kam es gegenüber dem letzten Berichtszeitraum zu einer **Steigerung der Erstmeldungen im privaten Bereich um 18,8%**. Ursache für die deutliche Meldungszunahme ist die gemäß Strukturanpassungsgesetz ab Jänner 1997 allen Dienstgebern gebotene Möglichkeit, mittels Datenfernübertragung ihre Versicherungsmeldungen und Abrechnungen an die Österreichischen Gebietskrankenkassen zu senden. Bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung haben viele Firmen und Institutionen vom DVR eine Registernummer angefordert, da sie ausdrücklich von den Österreichischen Gebietskrankenkassen auf die Verpflichtung zur Führung einer Registernummer bei Inanspruchnahme der o.a. gebotenen Möglichkeit hingewiesen wurden. In Spitzenzeiten mußten über 250 Eingaben pro Woche bearbeitet, auf ihre formale und teilweise materiell-rechtliche Richtigkeit überprüft, im Anlaßfall entsprechende Mängelfeststellungsschreiben erstellt und die

Registernummer zugeteilt werden. Hinzu kam eine überdurchschnittliche Beanspruchung des telefonischen Auskunftsdienstes, da bis zu 130 Anrufer pro Tag ihre Registernummer erfragten bzw. sich über die Registrierungsmodalitäten informierten.

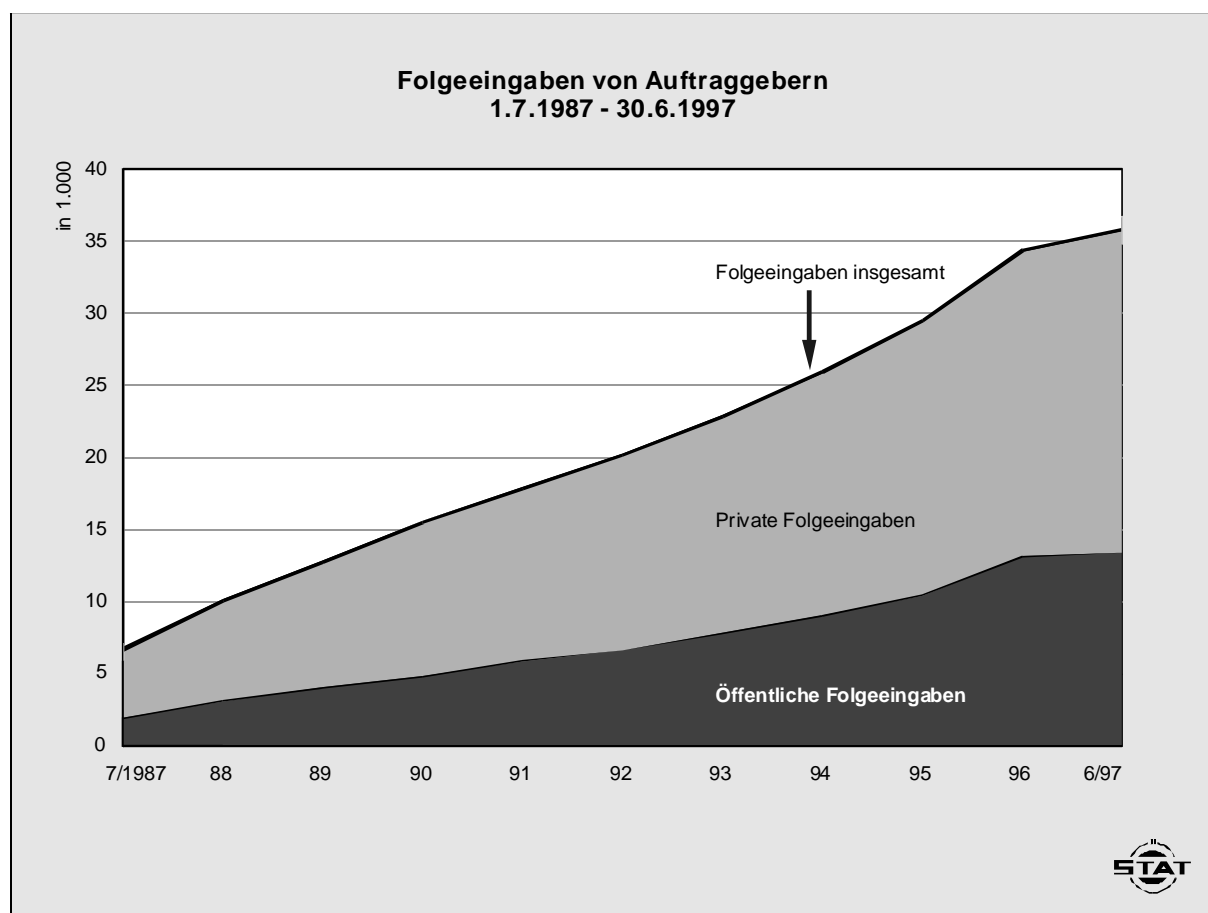
Das DVR hat ferner im Berichtszeitraum Kontakte mit Vertretern der Österreichischen Notariatskammer aufgenommen und diese über die Meldepflicht gemäß Datenschutzgesetz informiert. In der Folge wurden gemeinsam Ausfüllhilfen erstellt und den Notaren über Wunsch zur Kenntnis gebracht. Die meisten Vertreter dieser Berufsgruppe haben entsprechende Meldungen eingebracht und eine Registernummer erhalten. Ein ähnliches, überdurchschnittlich gutes Meldeverhalten besteht bei den Dentisten und jenen Zahnärzten, die ihre Honorarabrechnung über die Österreichische Dentisten- bzw. Österreichische Ärztekammer durchführen lassen. Hingegen liegen erst von ca. 40% (31,7% im vorigen Bericht) aller Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhand (per 1.2.1997 waren 5.158 Mitglieder eingetragen) Meldungen beim DVR auf.

Im Berichtszeitraum wurde vom DVR auch das Meldeverhalten der Rechtsanwälte untersucht. Von den 3.261 eingetragenen Rechtsanwälten Österreichs (Stand: 20.12.1996) haben erst 714 (22%) im DVR um eine Registernummer angesucht. Obwohl das DVR gerade für diese Berufsgruppe Ausfüllhilfen anbietet und diese gemeinsam mit einem Informationsschreiben den Rechtsanwaltskammern zur Kenntnis gebracht hat, kann das Meldeverhalten der Rechtsanwälte als ungenügend bezeichnet werden. Dies umso mehr, als Gerichte für bestimmte Tätigkeiten (z.B. Exekutionsanträge, Klagen wegen Geldleistungen) den „Elektronischen Rechtsverkehr“ vorsehen.

5. Folgemeldungen

Folgemeldungen sind Meldungen eines Rechtsträgers, die entweder eine vorgelegte Erstmeldung in ihrem Inhalt durch weitere (neue) Datenverarbeitungen ergänzen bzw. bestehende Verarbeitungen abändern oder wegen Beendigung des ADV-Einsatzes eine Streichung einzelner oder aller Datenverarbeitungen bewirken.

Das DVR bietet seit 1. Juli 1987 (mit Inkrafttreten der DSG-Novelle, BGBl. Nr. 370/1986) eine detaillierte Aufgliederung der im DVR eingelangten Folgeeingaben des öffentlichen und privaten Bereiches. So wurden von 1980 bis zum Ende dieses Berichtszeitraumes insgesamt **35.774 Folgeeingaben (+27,8%)** registriert; davon entfielen **13.425 Meldungen** auf den **öffentlichen Bereich (+36,3%)** und **22.349 Eingaben (+23,1%)** auf den **privaten Bereich**.



Werden hingegen die **Folgemeldungen** dieses **Berichtszeitraumes** mit dem vorangegangenen verglichen, fällt auf, daß insgesamt um über ein Viertel mehr Folgeeingaben (**7.779 Stück, d.s. +26,5 %**) zur Registrierung vorgelegt wurden.

Folgeeingaben nach Berichtszeiträumen und Bereichen

Bereich gemäß Daten- schutzgesetz	Folgeeingaben			
	1.7.1993 - 30.6.1995		1.7.1995 - 30.6.1997	
	absolut	± %	absolut	± %
öffentlicher Bereich	2.438	+ 26,0	3.579	+ 46,8
privater Bereich	3.710	+ 37,1	4.200	+ 13,2
Insgesamt	6.148	+ 32,4	7.779	+ 26,5

5.1. Folgemeldungen im öffentlichen Bereich

Die im Berichtszeitraum vorgelegten **3.579 Folgemeldungen (+46,8%)** bestanden im **öffentlichen Bereich** zu einem überwiegenden Teil aus Meldungen von neu geschaffenen Standardverarbeitungen wie der von Gemeinden gemeldeten „Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“. Im Zuge solcher Folgemeldungen wurden

u.a. bereits registrierte Datenverarbeitungen wie „Personalverwaltung“, „Erhebung zum Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik“ „Einhebung der Kindergarten- und Hortbeiträge“ oder „Vorschreibung, Einhebung und Abrechnung der Kostenbeiträge des Altenheimes“ etc. aktualisiert.

5.2. Folgemeldungen im privaten Bereich

Im **privaten Bereich** sind während dieses Berichtszeitraumes **4.200 Folgemeldungen (+13,2%)** eingelangt. Der Schwerpunkt dieser Meldungen bestand aus der Bekanntgabe von Firmenwortlaut-/ Firmenanschriftsänderungen, Firmenaufösungen oder Übernahme einer Firma in Rechtsnachfolge.

6. Auftraggeber mit mehr als 100 Datenverarbeitungen

Insgesamt 58% aller Auftraggeber (bisher 62%) ließen ein bis zwei Datenverarbeitungen registrieren. Ursache für die Meldung von bloß 1-2 Verarbeitungen ist u.a. die irrige Meinung von Rechträgern des privaten Bereiches, daß die Datenverarbeitung „Personalverwaltung“ nur bei adv-unterstützter Datenübermittlung an die Gebietskrankenkassen beim DVR zu melden ist.

Vom DVR wurde verstärkt Aufklärungsarbeit geleistet und in jedem Anlaßfall erläutert, welche von einer Firma durchgeführten Datenverarbeitungen der Meldepflicht gemäß Datenschutzgesetz unterliegen. 39% aller Rechtsträger haben 3 bis 10 Datenverarbeitungen, 3% (bisher 2%) 11 oder mehr Verarbeitungen gemeldet. In diese Gruppe fallen überwiegend die Auftraggeber des öffentlichen Bereiches.

Bei folgenden 10 Auftraggebern kann in über 100 Datenverarbeitungen (DVA) Einsicht genommen werden:

- Amt der Niederösterr. Landesregierung 119 DVA
- Magistrat der Stadt Wien 168 DVA
- Landesschulrat für Burgenland 171 DVA
- Landesschulrat für Vorarlberg 193 DVA
- Landesschulrat für Kärnten 214 DVA
- Landesschulrat für Tirol 264 DVA
- Amt der Oberösterr. Landesregierung 345 DVA
- Landesschulrat für Niederösterreich 424 DVA
- Landesschulrat für Salzburg 427 DVA
- Landesschulrat für Oberösterreich 894 DVA

In dieser Aufstellung sind fast alle Landesschulräte enthalten, da diese entsprechend der Datenschutz-Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 424/1980, für die Datenverarbeitungen aller ihnen unterstehenden Schulen meldepflichtig sind.

7. Inanspruchnahme von Standard- und Nichtstandardverarbeitungen

In der Standardverordnung, BGBl. Nr. 261/1987, idgF wurden für den öffentlichen und privaten Bereich jene Verarbeitungen aufgezählt, die zu sogen. „Standardverarbeitungen“ erklärt wurden. Die Auftraggeber haben die Möglichkeit, solche Standardverarbeitungen dem DVR in vereinfachter Form zu melden.

Im **öffentlichen Bereich** sind insgesamt **79.508 Datenverarbeitungen** bis zum Ende dieses Berichtszeitraumes zur Registrierung vorgelegt worden, davon sind insgesamt **19.287** Verarbeitungen als **Standard-** und **60.221** als **Nichtstandardverarbeitungen** registriert (Verhältnis 1:3).

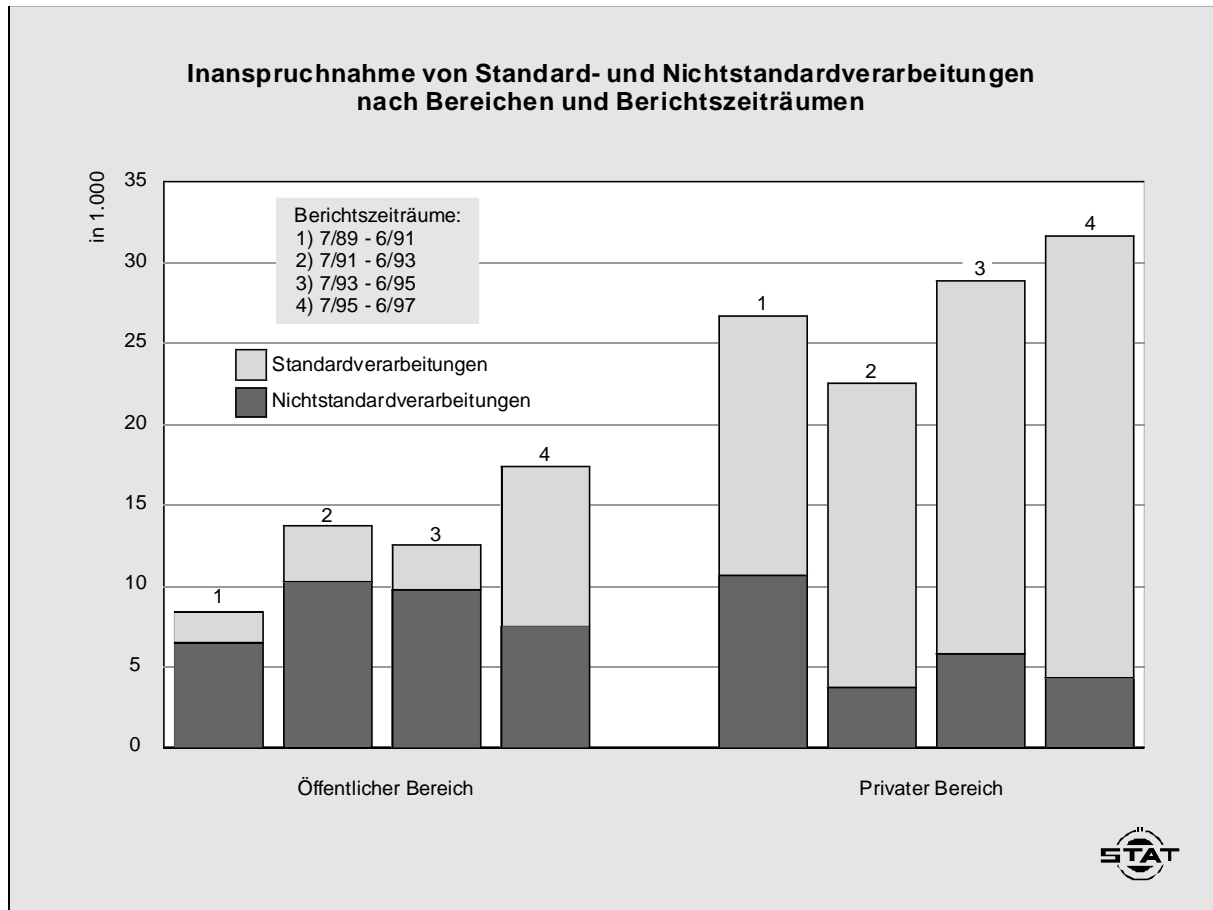
Im **privaten Bereich** sind insgesamt **213.153 Datenverarbeitungen** gemeldet worden, davon **102.040 Standard-** und **111.113 Nichtstandardverarbeitungen** (Verhältnis 1:1,1).

Wird hingegen das Meldeverhalten der Auftraggeber in diesem Berichtszeitraum mit dem der vorangegangenen Berichtszeiträume verglichen, so fand im **öffentlichen Bereich** erstmals eine Trendumkehr statt. So stehen den **9.853 Standardverarbeitungen** **7.546 Nichtstandardverarbeitungen** gegenüber. Ursache für dieses Meldeverhalten sind die in diesem Berichtszeitraum für Gemeinden neu geschaffenen Standardverarbeitungen „Melderegister“, „Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ sowie „Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“. Während von den meisten Gemeinden die o.a. neuen Standardverarbeitungen gemeldet wurden, wurde die ebenfalls neu geschaffene Standardverarbeitung „Personalverwaltung des Bundes“ bisher von nur 72 Auftraggebern in Anspruch genommen!

Im **privaten Bereich** nahmen die Meldungen von Standardverarbeitungen in den letzten Jahren kontinuierlich zu. So wurden in diesem Berichtszeitraum **27.356 Standard-** und bloß **4.328 Nichtstandardverarbeitungen** gemeldet.

Einer der Gründe für die Zunahme der Meldung der für den privaten Bereich geschaffenen Standardverarbeitungen „Personalverwaltung“ (+26,3%) und „Finanzbuchhaltung“ (+18,6%) ist die Inanspruchnahme des Dienstleisters Radio Austria durch die Auftraggeber bei Datenübermittlungen an das zuständige Finanzamt. Dieser Dienstleister verweist auf die Meldepflicht. Darüberhinaus machen viele Rechtsträger von der Möglichkeit der Datenfernübertragung der Personaldaten an die Gebietskrankenkassen Gebrauch.

Die nachstehende Grafik zeigt die unterschiedliche Inanspruchnahme von Standard- und Nichtstandardverarbeitungen im öffentlichen und privaten Bereich innerhalb der letzten vier Berichtszeiträume (1989 - 1997).



8. Vorlage von mangelhaften Registrierungseingaben an die Datenschutzkommission

Bevor das DVR eine fehlerhafte Meldung der Datenschutzkommission zur Entscheidung vorlegt, nimmt es immer mit dem Rechtsträger Kontakt auf, um ihm die Möglichkeit zur Berichtigung bzw. Stellungnahme zu geben. Nur wenn der Rechtsträger dieser Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nachkommt, wird die fehlerhafte Meldung der Datenschutzkommission vorgelegt.

Die Zahl jener mangelhaften Eingaben, die in diesem Berichtszeitraum der Datenschutzkommission zur Entscheidung vorzulegen waren, ist gegenüber dem letzten Berichtszeitraum gestiegen. Es wurden insgesamt 164 Fälle (gegenüber 86 Fällen) der Datenschutzkommission vorgelegt. Ca. 30 weitere mangelhafte Eingaben aus diesem Berichtszeitraum sind noch der Datenschutzkommission zur Entscheidung vorzulegen.

Die Vorlagegründe von den 164 Fällen gliedern sich wie folgt:

- 96 Meldungen wurden zur amtlichen Berichtigung von Namen/Firmenwortlaut und/oder Anschrift bzw. zur gänzlichen Streichung der Eingabe eines Rechtsträgers vorgelegt.

- 49 Meldungen wurden wegen inhaltlicher Mängel zur Ablehnung der Registrierung und Untersagung der Weiterführung der Datenverarbeitung vorgelegt.
- 10 Eingaben enthielten keinen Nachweis über die entrichtete Registrierungsgebühr.
- 9 Eingaben wiesen inhaltliche Mängel auf und enthielten keinen Nachweis über die eingezahlte Registrierungsgebühr.

9. Aktualisierung des Registerstandes

Um das Register auf einem möglichst aktuellen Stand halten zu können, hat der Gesetzgeber das DVR ermächtigt, von Amts wegen sogenannte „Mängelrügeverfahren“ einzuleiten, wenn dem DVR Umstände bekannt werden, die eine Mangelhaftigkeit von bereits registrierten Meldungen bewirken. Dies trifft vor allem auf Firmenwortlaut-/Namensänderungen, Firmengegenstandsänderungen, Änderungen der Rechtsform des Auftraggebers, die Aufnahme neuer bzw. die Aktualisierung bereits registrierter Datenverarbeitungen sowie die Streichungen einzelner Verarbeitungen zu.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt **4000**

seertem Berichtszeitrau3600)uf

F
+

10. Streichungen aus dem Register

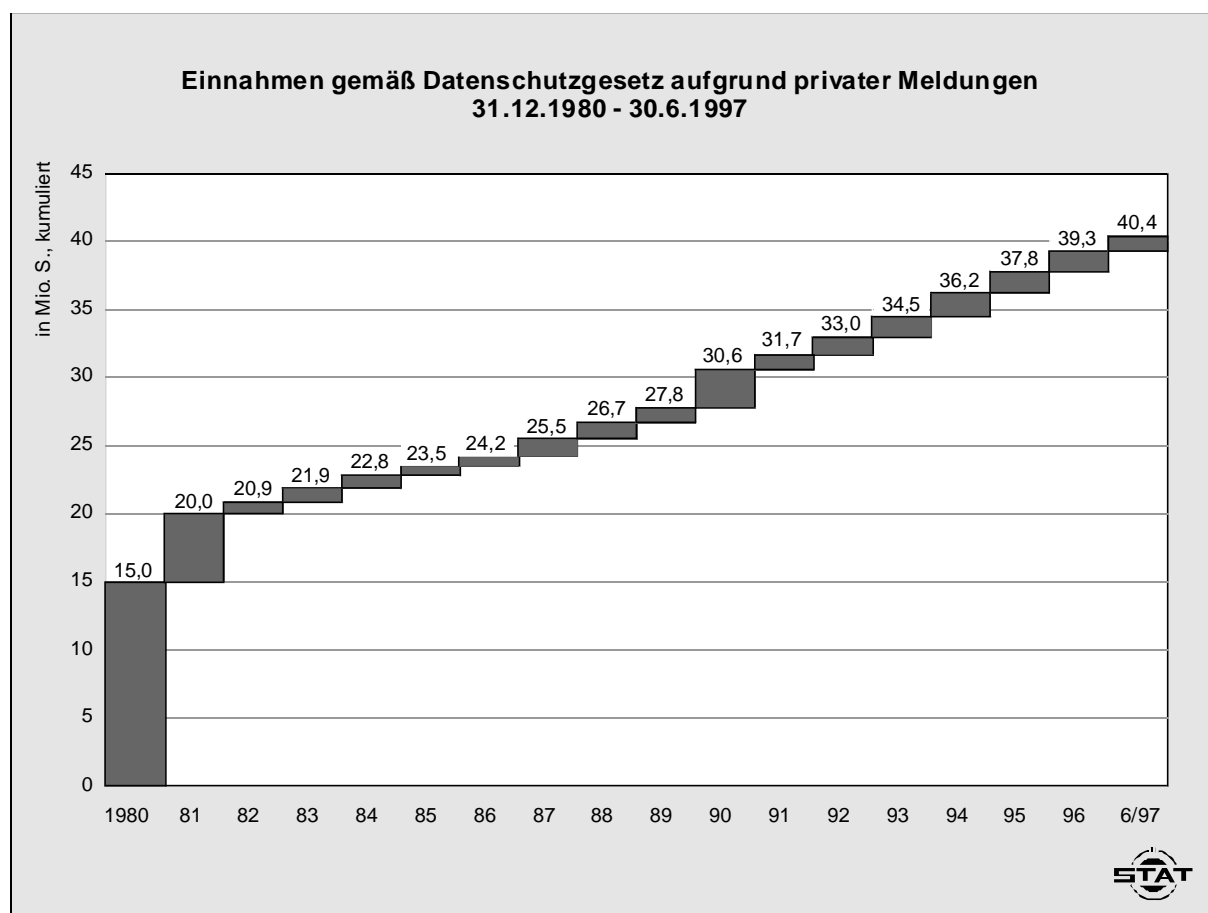
Seit dem Bestehen des DVR bis zum Ende des Berichtszeitraumes wurden von 90.959 Erstmeldungen insgesamt **9.826 Meldungen (11%) gestrichen**, davon **1019** in diesem **Berichtszeitraum** und zwar 1.012 Meldungen von Rechtsträgern des privaten Bereiches sowie 7 Meldungen von Rechtsträgern des öffentlichen Bereiches.

Über Inhalte gestrichener Registermeldungen wird Anfragenden vom DVR keine Auskunft erteilt. Das DVR kann lediglich die Tatsache einer Streichung der gesamten Meldung bekanntgeben.

11. Einnahmen des Datenverarbeitungsregisters

Seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes (1.1.1980) bis zum Ende des Berichtszeitraumes wurden für die Erst- und Folgemeldungen gemäß Datenschutzgesetz, die von Auftraggebern im privaten Bereich eingebracht wurden, **40,4 Millionen Schilling an Registrierungsgebühren entrichtet**.

Im **Berichtszeitraum** wurden Einnahmen von **3,4 Millionen Schilling** (gegenüber 3,3 Millionen Schilling im letzten Berichtszeitraum) verzeichnet. Die Grafik zeigt die jährlichen Einnahmen an Registrierungsgebühren seit dem Bestehen des DVR.



Hinsichtlich der **Höhe** der in § 24 DSG festgesetzten **Registrierungsgebühr** für Meldungen aus dem privaten Bereich (**S700,-** für eine **Erstmeldung** mit Nichtstandardverarbeitung(en), **S 150,-** für eine **Meldung, die ausschließlich Standardverarbeitung(en)** zum Inhalt hat oder für eine **Änderungsmeldung**) wird bemerkt:

Aufgrund einer Mitteilung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes über das Ausmaß der Steigerung des Index der Verbraucherpreise (VPI) seit Festsetzung der o.a. Beträge (1.7.1987), konnte vom DVR in Erfahrung gebracht werden, daß **bis 30.6.1997** eine **Preissteigerung um 29,5%** stattgefunden hat. Dies bedeutet, daß bei einer Indexanpassung mit Stichtag 30.6.1997 die Registrierungsgebühr für eine Erstmeldung mit Nichtstandardverarbeitungen bereits S 907,- und für eine Meldung mit Standardverarbeitungen oder eine Änderungsmeldung S 194,- betragen würde.

Bei der nächsten Novellierung des Datenschutzgesetzes wäre eine Erhöhung der Registrierungsgebühr bzw. die Einhebung eines Säumniszuschlages bei nicht fristgerechter Entrichtung der Registrierungsgebühren in Erwägung zu ziehen.

12. Einsichtnahme in das Datenverarbeitungsregister

Ziel der Registerführung ist es, jedermann die kostenlose Einsichtnahme in das Register und die Anfertigung von Abschriften aus diesem zu ermöglichen.

Die in den letzten Jahren deutlich zugenommene Sensibilisierung der Bevölkerung im Zusammenhang mit der Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten, bewirkte auch in diesem Berichtszeitraum eine starke Inanspruchnahme des Registers. Die Bediensteten des DVR hatten im Berichtszeitraum etwa 1.200 Personen zu betreuen. So wollten die Bürger in eine konkrete, bereits registrierte Meldung Einsicht nehmen und ließen sich als Betroffene Kopien von bestimmten Meldungsinhalten erstellen. Mit Hilfe von Registerauszügen kann der Bürger sein Auskunftsbegehren beim Auftraggeber konkretisieren. Es wurde seit Jahren festgestellt, daß in Meldungen von öffentlichen Rechtsträgern wesentlich häufiger Einsicht genommen wurde als in jene der privaten Auftraggeber. Besonders großes Interesse zeigten die Bürger an folgenden Meldungen von Rechtsträgern des öffentlichen Bereiches:

- Magistrat der Stadt Wien
- Bundesministerium für Landesverteidigung
- Sozialversicherungsträger sowie
- Stadtschulrat für Wien.

Im privaten Bereich wird immer wieder nach den Meldungsinhalten der Auftraggeber

- Katholische Kirche
- Politische Parteien
- Adreßverlage und
- Vereine (unterschiedlicher Größe) gefragt.

Darüberhinaus kontaktierten Auftraggeber das Register im Rahmen des Parteienverkehrs, um einerseits Anleitung und Beratung hinsichtlich ihrer einzubringenden Meldung zu erhalten, andererseits wollten sie u.e. in Meldungen ihrer Konkurrenten und Geschäftspartner Einsicht nehmen.

13. Service des Datenverarbeitungsregisters

Im Zuge der Einsichtnahme von Bürgern in das Register benötigen diese in der Regel eine Erläuterung der Meldeinhalte sowie der Definitionen des Datenschutzgesetzes.

Um die Auftraggeber des öffentlichen und privaten Bereiches bei der Meldepflicht ihrer spezifischen Datenverarbeitungen zu unterstützen, wurden die im Anhang A und B aufgezählten Ausfüllhilfen nach Rücksprache mit den jeweiligen Vertretern erstellt. Diese Maßnahme hat sich als sehr zielführend erwiesen, da einerseits die Zahl der fehlerhaften Meldungen gesunken ist, andererseits die Auftraggeber die Meldungen

entsprechend ihren tatsächlichen Gegebenheiten adaptierten. Der in solche Verarbeitungen Einsicht nehmende Bürger erhält häufig so umfassende Informationen, daß er von einem Auskunftsbegehren beim Auftraggeber absieht.

Von allen Einsichtnehmenden wurden die Serviceleistungen des DVR als besonders kundenfreundlich bewertet. So teilt das DVR Auftraggebern, die eine Erstmeldung persönlich einreichen, sofort eine Bearbeitungsnummer zu. Da häufig Rechtsträger im Zuge einer Firmengründung im Begriff sind, ihre Geschäftspapiere drucken zu lassen, wird die unbürokratische Erledigung als äußerst angenehm empfunden.

Darüberhinaus wurden sowohl im Datenverarbeitungsregister als auch im Österreichischen Statistischen Zentralamt wieder zahlreiche Informationsveranstaltungen durchgeführt, die das Thema Datenschutz zum Inhalt hatten. Interessenten dieser Veranstaltungen sind primär Schulklassen von Allgemeinbildenden höheren, Berufsbildenden höheren und mittleren Schulen sowie Studenten der Fachrichtung Informatik im Rahmen von Seminararbeiten.

Im Zuge dieser Vortragstätigkeiten konnten innerhalb des Berichtszeitraumes ca. 500 Personen informiert werden. 1996 fand erstmals eine von der Wirtschaftskammer Oberösterreich organisierte „Oberösterreichische Betriebsgründermesse“ statt. Das DVR nahm über Einladung als Aussteller an dieser Veranstaltung teil und konnte ca. 200 Interessierte über die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie die Registrierungspflicht informieren.

Die Anregung des Datenschutzrates aus dem Jahre 1994, im DVR ein Servicetelefon einzurichten, um allen Bürgern Österreichs zum Ortstarif Auskünfte aus dem Register zu erteilen, konnte aus budgetären Gründen bis jetzt nicht verwirklicht werden.

14. Novellierungsvorschläge zum Datenschutzgesetz

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

lararbeiten.0151.2 -28.8 TDT83 2029 3450.6217 Sollte, die, imlleH996 4Obeffarlürli dem Regalam Fi

nicht dem DVR nachgewiesen wird, ist durch die Datenschutzkommission die aushaftende Gebühr mittels Bescheid vorzuschreiben.

Sollte das **DVR** in die Lage versetzt werden, **eigenständig Gebührenbescheide** zu **erlassen**, müsste nicht das Kollegialorgan Datenschutzkommission befaßt werden. Darüberhinaus könnte die Einhebung eines Säumniszuschlages bei nicht fristgerechter Entrichtung der Registrierungsgebühr in Erwägung gezogen werden.

- Derzeit sind Abfragen aus dem zentralen Gewereregister dem DVR nicht möglich, aus dem Firmenbuch nur gegen Kostenersatz.

Um den Betroffenen ein möglichst aktuelles Register bieten zu können, müsste dem **DVR** die Möglichkeit eines **kostenlosen Zugriffs** auf **öffentlich** zugängliche **Register** eingeräumt werden.

- Derzeit stellt die unberechtigte Verweigerung einer Auskunft gemäß § 25 DSG durch den Auftraggeber keinen Verwaltungsstraftatbestand dar.

Die **Bestimmungen** des **§ 50 DSG** sollten um diesen Tatbestand **erweitert** werden.

- Bisher waren Meldungen nur mittels zugesandter Formblätter möglich. Unter Ausnützung der fortschreitenden Technologie (wie **Internet**) sollten die **Formblätter** samt Erläuterungen auch auf diesem Wege **abrufbar** sein.

14.1. Novellierungsvorschläge zur Standard-Verordnung, BGBl.Nr. 261/1987 idgF

Die **Standardverarbeitungen** des **privaten Bereiches** mit ihren Standardübermittlungen wären entsprechend der aktuellen Gesetzeslage zu **novellieren**.

- Wie bereits im letzten Bericht aufgezeigt wurde, wäre eine Registrierung der Standardverarbeitung „**Personalverwaltung**“ aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Übermittlung von zusätzlichen Datenarten an die Sozialversicherungsträger und an das Finanzamt nicht mehr möglich. Alle **22.725 Auftraggeber**, die bis zum Ende des Berichtszeitraumes die Standardverarbeitung „**Personalverwaltung (9103)**“ gemeldet haben, **müßten** eine **Änderungsmeldung einbringen**. Um einen solchen ungerechtfertigten bürokratischen Aufwand zu vermeiden, registriert das DVR die Standardverarbeitung „Personalverwaltung“ im bisherigen Umfang.
- Die Standardverarbeitung „**Mitgliederverwaltung**“ müsste unter Berücksichtigung der in Art. 8(1) der Datenschutz-Richtlinie aufgezählten besonders sensiblen Daten wie „politische Meinung“, „religiöse Überzeugung“ oder „Gewerkschaftszugehörigkeit“ novelliert werden. Auftraggeber, die bisher solche Daten im Rahmen dieser Standardverarbeitung gemeldet haben, könnten in Hinkunft diese **besonders**

sensiblen Daten nur „**vorbehaltlich angemessener Garantien**“ als **Nichtstandardverarbeitung** melden.

- Ferner wären die Standardverarbeitungen „**Kundenverkehr**“, „**Lieferantenverkehr**“ und „**Finanzbuchhaltung**“ zu novellieren, da der Umfang dieser Verarbeitungen sowie deren Übermittlungen über die taxativen Aufzählungen der Standardverarbeitungen hinausgehen.

ANHANG A

Stand: 6/97

AUSFÜLLHILFEN für den öffentlichen Bereich

(in alphabetischer Reihenfolge)

Agrargemeinschaften:

- Mitgliederverwaltung
- Personalverwaltung

Arbeitsmarktservice:

Angelegenheiten nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz:

- Gewährung von Leistungen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung
- Verwaltung von Versicherungsunterlagen
- Zusammenstellung von Daten aus der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsmarktförderung für die Sozialversicherungsträger

Ausländerbeschäftigung:

- Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

Dienstleistungen:

- Dienstleistungen des AMS: Information der Arbeitssuchenden und Arbeitgeber; Beratung; Vermittlung; vermittlungsunterstützende Beihilfen
- EWR- bzw. EU-weite Arbeitsvermittlung

Forschungsangelegenheiten:

- Arbeitsmarktforschung

Leistungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz:

- Gewährung von Mitteln aus der Arbeitsmarktförderung

Leistungen nach dem Karenzurlaubserweiterungsgesetz:

- Auszahlung der Wiedereinstellbeihilfe nach Artikel XXI Karenzurlaubserweiterungsgesetz

Personalwesen:

- Arbeitszeiterfassung im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit
- Dienstzeitaufzeichnungen im Rahmen der gleitenden Dienstzeit
- Führung des Urlaubs- und Krankheitsblattes
- Personalverwaltung des AMS

Ärztammer:

- Evidenz der Ärzteliste

Bezirksverwaltungsbehörden und/oder Bundespolizeidirektionen:

Fremdenrecht:

- Aufenthaltsbewilligungsregister
- Ausländerevidenz
- Fremdeninformationsdatei

Gewerberecht:

- Dezentrales Gewerbeeregister (wird überarbeitet)
- Evidenz der ausgestellten Schülertransportausweise

Jugendfürsorge:

- Jugendwohlfahrt (Unterhaltsverrechnung)

Kraftfahrrecht:

- Evidenz von Zulassungsdaten und Antragstellern auf Wunschkennzeichen
- Führung der Führerscheindatei (Protokoll, Erteilung und Entziehung von Lenkerberechtigungen) (wird überarbeitet)

Paßrecht:

- Ausstellung von Reisepässen und Evidenzhaltung von Paßdaten

Sozialwesen:

- Sozialhilfeangelegenheiten

Vereinsrecht:

- Vereinsregister

Verwaltungsstrafrecht:

- Führung von Verwaltungsstrafverfahren

Waffenrecht:

- Waffenrechtliche Evidenz

Wasserrecht:

- Datei über wasserrechtliche Bewilligungen und Fristvormerkungen

Weinrecht:

- Weinangelegenheiten (Weinbaukataster, Bestands- und Erntemeldungen, Banderolen und Transportmeldungen)

Feuerwehren:

Niederösterreich:

- Datei für die Zusendung von Einladungen, Ausschreibungen, Rundschreiben
- Datei der unterstützenden Mitglieder und Firmen
- EDV-unterstützter Einsatzbericht für Brandeinsätze
- EDV-unterstützter Einsatzbericht für technische Einsätze
- Einsatzleitsystem
- Fakturierung
- Geräte- und Fahrzeugverwaltung
- Kassabuchverwaltung
- Mitgliederverwaltung
- Textdokumentation für allgemeine Korrespondenz

Oberösterreich:

- Datei über Brand- bzw. technische Einsatzstatistik
- Datei für Zusendungen von Einladungen
- Geräte- und Fahrzeugverwaltung
- Kassabuchverwaltung
- Korrespondenzdatei
- Mitgliederverwaltung

- Objektverwaltung für Feuerwehreinsätze

Salzburg:

- Bekleidungsverwaltung
- Datei für die Erstellung der Brand- und technischen Einsatzstatistik
- Dienst-/Übungsplan
- Dienst- und Übungsverwaltung
- Einsatzverrechnung
- Fahrzeugverwaltung
- Geräteverwaltung
- Inventarverwaltung
- Kassabuchverwaltung
- Korrespondenzdatei
- Mitgliederverwaltung
- Objektdatei

Steiermark:

- Datei für die Zusendung von Einladungen, Ausschreibungen und Rundschreiben
- Datei unterstützender Mitglieder und Firmen (Kameradschaftspflege, Dienstsport und ÖSTA, Training für Landesleistungswettbewerb, Öffentlichkeitsarbeit)
- EDV-unterstützter Einsatzbericht für Brandeinsätze
- EDV-unterstützter Einsatzbericht für technische Einsätze
- Einsatzleitsystem
- Fakturierung
- Geräte- und Fahrzeugverwaltung
- Kassabuchverwaltung
- Mitgliederverwaltung
- Textdokumentation für allgemeine Korrespondenz

Tirol:

- Alarmplan (für Brandeinsätze, technische Einsätze)
- Datei für Brandeinsätze
- Datei für technische Einsätze
- Kassabuchverwaltung
- Mitgliederverwaltung

Gemeinden und Gemeindeverbände:

Abfallwirtschaft:

- Vorschreibung und Einhebung des Abfallbehandlungsbeitrages
- Vorschreibung und Einhebung der Abfallbeseitigungsgebühren und Müllbehandlungsgebühren

Alten-Sozialbetreuung:

- Abrechnung der Sozialbetreuung
- Stammdatenverwaltung der Altenheimbewohner
- Verwaltung der Aktion „Essen auf Rädern“
- Vorschreibung, Einhebung und Abrechnung der Kostenbeiträge
- Vorschreibung, Einhebung und Abrechnung der Kostenbeiträge und Pflegeentgelte für Altenheime, Pflegeheime und Pflegestationen

Bauamt:

- Bauaktendokumentation (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg)
- Führung einer Gebäude- und Besitzeradressendatei
- Führung einer Objektsdatei (Vorarlberg)
- Geographisches Informationssystem (Vorarlberg)
- Grundstücksdatei

Gästewesen:

- Erhebung zum Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik

Personalwesen:

- Personalverwaltung (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg)
- Verwaltung von Stellenbewerbungen

Sonstiges:

- Einhebung der Kindergarten- und Hortbeiträge
- Mietenverrechnung
- Verrechnung der Friedhofsgebühren
- Verrechnung der Musikschulgelder

Jagdgenossenschaften:

- Verwaltung des Genossenschaftsjagdgebietes und Führung von Verzeichnissen

Krankenanstalten:

Gesundheitswesen:

- Befunderstellung
- Blutbank (Blutspender)
- Patientenverwaltung

- Probenidentifikation
- Textverarbeitung für Arztbriefschreibung (zum Zweck der Weiterbehandlung)
- Tumorregister

Schul- und Ausbildungswesen:

- Datei für Sanitätshilfsdienstkurse in der Krankenpflegeschule
- Datei für Sonderausbildungen an der Krankenpflegeschule
- Interne Lehrer-Personaldatei der Krankenpflegeschule
- Interne Schülerdatei der Krankenpflegeschule

Sonstiges:

- Kontaktadressendatei für den Bereich des Krankenhauses

Landes- bzw. Stadtschulrat:

Schulen:

- Lehrerverwaltung
- Schülerverwaltung

Tourismus- bzw. Kurverbände:

Oberösterreich:

- Datei für Anfragen und Informationen im Tourismusbereich
- Er- und Einhebung der Kurtaxe
- Gästedatei
- Mitgliederverwaltung (Tourismusinteressentenverwaltung)

Salzburg:

- Datei für Anfragen
- Gästedatei
- Mitgliederverwaltung

Steiermark:

- Gästedatei
- Mitgliederverwaltung (Tourismusinteressentenverwaltung)
- Verwaltung der Kurkommissionsmitglieder
- Erhebung und Einhebung der Kurabgabe

Tirol:

- Adreßdatei für Werbemaßnahmen

- Berechnung und Einhebung der Aufenthaltsabgaben
- Information über touristisches Angebot
- Lohnverrechnung
- Mitgliederverwaltung
- TIS-Information über touristisches Angebot
- TIS-Management-Information
- Zimmerreservierung (mit Zahlungsverfolgung)

Unabhängiger Verwaltungssenat:

- Verwaltung von Personalhilfsakten

Universitäten/Hochschulen:

- Evidenthaltung des Studienerfolges (Prüfungsprotokoll, Ausstellung von Zeugnissen, Evidenz der Prüfungen und Anerkennung von Prüfungen)
- Evidenz der Studierenden (Evidenzbögen, Antrag auf Zulassung zum Studium/Änderung, Studienblatt, Meldungsblatt, Zulassungs- und Fortsetzungsbestätigung, Abgangsbescheinigung)
- Personalverwaltung der Universitätsinstitute im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit

Wirtschaftskammern (Sektionen, Fachverbände/Innungen/Gremien, Fachgruppen/Innungen/Gremien):

- Mitgliederdatenbank

Wassergenossenschaften und Wasserverbände:

- Vorschreibung und Einhebung des Wasserzinses und der Wasseranschlußgebühren

Sonstige Ausföhlhilfen für Auftraggeber des öffentlichen Bereiches:

- Bücherverwaltung (Bibliotheken)
- Haushaltsführung
- Kanzleiinformationssystem bzw. Datei für Aktenverfolgung und Korrespondenz
- Leserverwaltung (Bibliotheken)
- Standesführung
- Verwaltung von Garagenbenützungskarten
- Verwaltung der Kursteilnehmer
- Verwaltung der Schulungsteilnehmer
- Zeiterfassung im Rahmen der gleitenden Dienstzeit

ANHANG B

Stand: 6/97

AUSFÜLLHILFEN für den privaten Bereich

(in alphabetischer Reihenfolge)

Adressenverlag:

- Eigenes Adressenangebot
- Listbroking

Apotheke:

- Personalverwaltung für das pharmazeutische Fachpersonal
- Rezeptabrechnung mit der Pharmazeutischen Gehaltskasse Österreichs

Arbeitseingliederungseinrichtungen:

- Verwaltung der zu betreuenden Personen

Ärzte:

- Abrechnung der Hausapotheke
- Honorarabrechnung (mit Sozialversicherungsträgern und Selbstzahlern)
- Medikamentendatei
- Patientenverwaltung

Autohaus:

- Gewährleistungsabwicklung
- Kundenkartei

Beherbergungsbetriebe:

- Führung einer betriebsinternen Gästedatei

Betriebsberatung:

- Betriebsdatei für EDV-unterstützte Bilanzanalysen und Planungsrechnungen

Betriebsrat:

- Dienstnehmerdatei

Bibliotheken:

- Bücherverwaltung
- Leserverwaltung

Evangelische Pfarrgemeinde:

- Gemeindeumlagevorschreibung und -verrechnung

Fahrschulen:

- Kandidatenlisten gem. §§ 70a und 64a KFG

Gewerkschaftliche Einrichtungen:

- Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit

Handelsagentur:

- Waren- und Dienstleistungsvermittlungsdatei

Hausverwaltung:

- Mietzins- und Betriebskostenabrechnung

Immobilienmakler:

- Immobilienvermittlungsdatei

Inkassobüro:

- Klienten- und Schuldnerdatei

Investmentgesellschaft:

- Investmentgeschäft

Krankentransportunternehmen:

- Transportkostenabrechnung

Leasinggesellschaft:

- Verwaltung der Leasinggeschäfte

Markt- und Meinungsforscher:

- Statistische Aufbereitung von Erhebungsdaten

Maschinen- und Betriebshilfering:

- Verrechnung der gegenseitigen persönlichen und/oder technischen Hilfeleistungen der Mitglieder
- Verwaltung von Stammdaten

Notar:

- ADV-Exekutionsanträge („Elektronischer Rechtsverkehr“)
- ADV-Klagen wegen Geldleistungen („Elektronischer Rechtsverkehr“)
- Beurkundungsregister
- Fremdgeldverwahrung und -abrechnung
- Gerichtskommissionsregister
- Geschäftsregister
- Honorarabrechnung
- Klientendatei
- Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr
- Urkundenerrichtung
- Verzeichnis der Testamentserrichter für Meldung an Zentrales Testamentsregister
- Verzeichnis der Treuhandschaften für die Meldung an das Treuhandregister des Österreichischen Notariates

Optiker:

- Abrechnung mit Sozialversicherungsträgern
- Kundendatei

Personalberater:

- Verwaltung von Bewerberdaten

Politische Parteien:

- Mitgliederverwaltung
- Wählerbetreuung

Preisagenturen:

- Produkt- und Dienstleistungsvermittlungsdatei

Rauchfangkehrer:

- Heizanlagenverwaltung

Rechtsanwalt:

- ADV-Exekutionsanträge („Elektronischer Rechtsverkehr“)
- ADV-Klagen wegen Geldleistungen („Elektronischer Rechtsverkehr“)
- Aktenverwaltung
- Fremdgeldabrechnung
- Klienten- und Gegnerdatei
- Leistungserfassung
- Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr

Soziale Einrichtungen:

- Abrechnung der Sozialbetreuung
- Verwaltung der Aktion „Essen auf Rädern“

Spedition:

- Zollanmeldungsabwicklung

Vermögensberater:

- Vermögensberatungsdatei

Versicherungsgeschäft:

- Versicherungsvertragsverwaltung

Versicherungsmathematiker:

- Erstellung von versicherungs- und finanzmathematischen Gutachten

Werbung:

- Werbeaussendung (an zukünftige Kunden)

Wirtschaftstreuhand/Steuerberater:

- Finanzbuchhaltung der Klienten
- Klientendatei
- Leistungserfassung
- Personalverwaltung der Klienten

Zahnarzt und Dentist:

- Honorarabrechnung mit Selbstzahlern und Sozialversicherungsträgern

Zivilingenieure/Vermessungswesen:

- Erstellung von Teilungsplänen zur grundbücherlichen Durchführung

Sonstige Ausfüllhilfen für Auftraggeber des privaten Bereiches:

- Abwicklung von Ausgleichen und Konkursen (als Ausgleichs-/Masseverwalter)
- INTRASTAT-Meldungen an das Österreichische Statistische Zentralamt (grenzüberschreitender Warenverkehr im EU-Bereich)

**STELLUNGNAHME DER BUNDESREGIERUNG
GEMÄSS § 46 ABS. 3 DSG
ZUM DATENSCHUTZBERICHT 1997**

Vorbemerkung: Zu dem aus den drei Teilberichten der Datenschutzkommission, des Datenverarbeitungsregisters und des Datenschutzrates bestehenden Datenschutzbericht 1997 wird Stellung genommen wie folgt:

I. Zu den Organisationsproblemen der Geschäftsapparate des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission sowie des Datenverarbeitungsregisters:

Der Datenschutzrat hat in seiner Stellungnahme das Problem der personellen Ausstattung des Geschäftsapparates des Büros des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission ausdrücklich angesprochen. Auch das Datenverarbeitungsregister äußert sich zur Personalsituation und berichtet über Reduzierungen seines Personals, das organisatorisch derzeit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zugehört. Zu den von beiden Seiten geäußerten Personalwünschen ist aus der Sicht der Bundesregierung festzuhalten, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Umstrukturierung der Geschäftsapparate der mit dem Vollzug des Datenschutzgesetzes in erster Linie betrauten Organe unmittelbar bevorsteht, und zwar im Zusammenhang mit den Organisationsregelungen des neuen Datenschutzgesetzes. Sobald ein neues Datenschutzgesetz vorliegt, das in Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie die Funktionen der unabhängigen Kontrollstelle und des Registers der Datenverarbeitungen in einer Organisationseinheit zusammenfaßt, wird eine Neustrukturierung des Geschäftsapparates von Datenschutzrat, Datenschutzkommission und Datenverarbeitungsregister die logische Folge sein. Hiezu kommt die in Umsetzung der EU-Richtlinie erforderliche Ausweitung der Kompetenzen der Datenschutzkommission, die ebenfalls Konsequenzen für das Personal des Geschäftsapparates nach sich ziehen wird. Somit ist es im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, Überlegungen anzustellen, die die Personalstruktur der Geschäftsapparate betreffen. Neue Lösungen werden unverzüglich getroffen werden, sobald es eine gesetzliche Basis für die Neuordnung der Geschäftsapparate gibt.

II. Zu Vorschlägen im Bericht betreffend die Neuregelung des Datenschutzes in Umsetzung der EU-Richtlinie 95/46:

Die generelle Neuregelung des Datenschutzrechts im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG bringt Lösungen zu allen Fragen, die im Datenschutzbericht als regelungsbedürftig angesprochen werden. Dies gilt sowohl für einige organisatorische und verfahrensmäßige Vereinfachungen, die vom Datenverarbeitungsregister in seinem Berichtsteil zur Diskussion gestellt wurden, als auch für das Vorbringen des Datenschutzrates zum Thema der Rechtsdurchsetzung im privaten Bereich: In dieser Frage wurden die Zuständigkeiten der Datenschutzkommission in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Richtlinie wesentlich ausgeweitet.

Hinsichtlich des äußerst informativen Zahlenmaterials im Berichtsteil des Datenverarbeitungsregisters ist anzumerken, daß die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung der Registrierung eine wesentliche Änderung der Struktur der Meldungen an das Datenverarbeitungsregister bringen wird, weil für jenen großen Bereich, der derzeit durch sogenannte „Standardverarbeitungen“ abgedeckt ist, zu einem erheblichen Teil die vollkommene Registrierungsfreiheit vorgesehen sein wird. Nur jene Verarbeitungen, die derzeit als Standardverarbeitungen bezeichnet sind, aber sensible Daten enthalten, werden nach wie vor in Form eines vereinfachten Registrierungsverfahrens unter der Bezeichnung „Musteranwendung“ registrierungspflichtig sein. Eine nicht unwesentliche Änderung wird sich für die Arbeit des Datenverarbeitungsregisters auch daraus ergeben, daß nach dem Entwurf eines DSG 2000 die Registrierungsgebühren entfallen.

Abschließend sei zum Thema Datenverarbeitungsregister erwähnt, daß im neuen Datenschutzgesetz der gesetzliche Auftrag enthalten ist, Vorkehrungen für die elektronische Registrierung zu treffen. Dies wird Veränderungen der Arbeitstechniken im Datenverarbeitungsregister zur Folge haben. Eine der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit elektronischer Registrierung, ist auch, daß inzwischen eine rechtliche Regelung über die digitale Signatur getroffen wird.

III. Zu den im Bericht genannten Sachbereichen, in welchen besondere Datenschutzprobleme festgestellt wurden:

Der Datenschutzrat erwähnt in seinem Berichtsteil einige Sachbereiche, in denen besondere Datenschutzprobleme geortet wurden: Ein solcher Bereich ist etwa der Bereich Datenschutz und Kreditunternehmungen. Diesbezüglich wurde schon vor längerer Zeit eine spezielle gesetzliche Regelung dieses Problemkreises ins Auge gefaßt; sie wurde jedoch zwischenzeitig aufgeschoben bis zur Verabschiedung des neuen Datenschutzgesetzes, weil die Regelungen, die speziell für den Sektor der Kreditevidenzen gelten soll, abhängig sind von den neuen generellen Regelungen. Sobald das neue Datenschutzgesetz in Kraft getreten sein wird, wird die Arbeit an einer speziellen datenschutzrechtlichen Regelung des Kreditbereiches wieder aufzunehmen sein.

Zum Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz und Statistik ist anzumerken, daß der Entwurf eines neuen Datenschutzgesetzes neue besondere Regelungen für statistische Arbeiten und der Entwurf eines neuen Bundesstatistikgesetzes ausdrückliche datenschutzrechtliche Vorschriften enthält. Davon ist ein ausgewogenes Regelungsverhältnis zwischen den Anliegen der Statistik und jenen des Datenschutzes zu erhoffen.

Zur sogenannten Ges-Kartei, die traditionellerweise ein datenschutzrechtlicher Problemfall war, ist eine neue rechtliche Regelung ergangen, die von der Verzichtbarkeit dieser Aufzeichnungen ausgeht und weitere derartige Aufzeichnungen verbietet.

Die Verwendung von Speichermedien insbesondere Chipkarten zur Speicherung von medizinischen Daten ist ein Thema, das nach wie vor nicht ausdiskutiert ist; derzeit steht nur der Gebrauch der Chipkarte als Krankenscheinersatz außer Diskussion, wobei aber keine medizinischen Daten im engeren Sinn gespeichert werden.

Zum Datenschutz in der Telekommunikation ist zu erwähnen, daß die EU-Richtlinie 97/66 über den Schutz persönlicher Daten in der Telekommunikation bereits durch das österreichische Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997, umgesetzt wurde. An der Einsatzfähigkeit neuer technologischer Methoden zur Erhöhung der Sicherheit

der Kommunikation im Netz muß aber weitergearbeitet werden. In einem Teilbereich steht eine gesetzliche Neuregelung unmittelbar bevor, nämlich hinsichtlich der Authentifizierung der Netzbenutzer mit Hilfe der digitalen Signatur. Was die inhaltliche Verschlüsselung von Nachrichten im Netz betrifft, ist in Österreich eine spezielle rechtliche Regelung derzeit nicht beabsichtigt; im übrigen ist die internationale Diskussion zu diesem Thema noch so sehr im Fluß, daß endgültige Festlegungen in diesem Bereich derzeit besser nicht vorgenommen werden sollten.